

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 36* **Berichtigung in Artikel 3 (Änderung des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland) des Kirchengesetzes zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften.**

Vom 30. Januar 2003.

Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390, 391) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Eingangssatz ist der »Klammervermerk« [Entwurf eines Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenossen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Entwurf Stand: 25 März 2002] durch die Wörter »Kirchengesetz vom 11. November 1999 (ABl. EKD S. 478)« zu ersetzen.

H a n n o v e r , den 30. Januar 2003

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Nr. 37* **Mitteilung über die Nachberufung des ersten Stellvertreters und der zweiten Stellvertreterin der Beisitzerin des Unierten Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes.**

Vom 12. Februar 2003.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 6./7. Dezember 2002 Herrn Kirchenoberrechtsrat Dr. Götz Klostermann zum ersten Stellvertreter und Frau Landeskirchenrätin Katja Wäller zur zweiten Stellvertreterin der Beisitzerin des Unierten Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes für den Rest der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2004 berufen.

Mitglieder des Unierten Senats beim Disziplinarhof der EKD sind nach dem Stand vom 6./7. Dezember 2002:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans-Peter Dünkler, Gundelfingen

1. Stellvertreter: Dr. Volker Knöppel, Kassel

2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Doris Rösgen, Düsseldorf

Ordinierter Beisitzer: Dekan Rudolf Schulze, Melsungen

1. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Margarete Reinel, Darmstadt

2. Stellvertreter: Pastor Klaus Balz, Bremen

3. Stellvertreterin: Pfarrerin Sigrid Schramm, Ludwigshafen

4. Stellvertreterin: Pastorin Ingrid Witte, Bremen

Nichtordinierter Beisitzer: Staatsanwalt Bernd Klippstein, Freiburg

1. Stellvertreterin: Frau Karin Dierks, Bremen

2. Stellvertreter: Staatsanwalt Henri Franck, Speyer

3. Stellvertreterin: Kirchenrätin Sabine Langmaack, Darmstadt

Beisitzerin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes: Landeskirchenrätin Martina Deutsch, Bielefeld

1. Stellvertreter: Kirchenoberrechtsrat Dr. Götz Klostermann, Düsseldorf

2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Katja Wäller, Düsseldorf

Beisitzer in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes: Landeskirchen-Oberamtsrat i. R. Hans-Adolf Wesselmann, Borgholzhausen

1. Stellvertreter: Kirchengemeinde-Oberamtsrat i. R. Gerhard Sandrock, Velbert

2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Oberinspektorin Anke Pahl, Düsseldorf

Beisitzerin in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes: Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Brunhilde Lyons, Ratingen

Beisitzer in Verfahren gegen Beamte des einfachen Dienstes: Küster i. R. Werner Pfister, Rheurdt

H a n n o v e r , den 12. Februar 2003

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Nr. 38* **Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000.**

Vom 22. März 2002.

Aufgrund des Artikel 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

Einziger Paragraph

Artikel 1 Nummern 2, 3, 6, 8 Buchstaben d bis f, 9, 10 Buchstabe a, 11 Buchstabe b und Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (Amtsblatt EKD S. 458) treten nach Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD am 1. April 2002 in Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Ratsvorsitzende
Präses Manfred K o c k

Nr. 39* 1. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 17. 10. 2002 die 1. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 18. 12. 2002 – III 6-2 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 18. April 2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Worte »sämtliche am Stichtag der Beendigung der Beteiligung nach § 11« durch die Worte »die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt« ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
»Für Mitarbeiter, die nach § 19 nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.«
4. § 19 Abs. 4 wird gestrichen.
5. In § 22 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
»²Als Mitarbeiter im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende, Schüler/innen und Praktikanten/Praktikantinnen, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart.«
6. In § 24 Abs. 2 werden die Worte »die/der Versicherte« durch die Worte »die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer« ersetzt.
7. In § 26 werden die Worte »der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers« durch die Worte »der/des Versicherten« ersetzt.
8. In § 42 Abs. 4 werden die Worte »dieser Vorschrift« durch die Worte »der Absätze 2 und 3« ersetzt.

9. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

»§ 46 a

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen.«

10. In § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) ¹Beteiligte im Beitragsgebiet können als Pflichtbeiträge folgende Mindestsätze leisten

für das Jahr 2002	1 v. H.
für das Jahr 2003	2 v. H.
für das Jahr 2004	2 v. H.
für das Jahr 2005	3 v. H.
ab dem Jahr 2006	4 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (Absatz 3). ²Wird der Pflichtbeitrag von 4 v. H. nach Satz 1 unterschritten, werden Versorgungspunkte nach § 34 entsprechend dem Verhältnis von tatsächlich geleistetem Beitrag zum Pflichtbeitrag von 4 v. H. erworben.«

11. § 63 wird wie folgt gefasst:

§ 63

Sanierungsgeld

»(1) Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben (§ 3 a Abs. 1 Buchst. e).

(2) ¹Bemessungsgrundlage für das pauschal durch die Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld ist die Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S sowie das Fünffache der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten. ²Der auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil der Bemessungsgrundlage entspricht dem Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte seiner Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S zur Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S. ³Als Pflichtversicherter im Abrechnungsverband S gilt jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaften auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.

(3) ¹Das Sanierungsgeld beträgt ab dem 1. Januar 2003 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. ²Im Beitragsgebiet beträgt das Sanierungsgeld 0,2 v. H. der Bemessungsgrundlage. ³In regelmäßigen Zeitabständen, spätestens aber fünf Jahre nach der letzten Festsetzung, ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Sanierungsgeld weiter zu zahlen ist.

(4) ¹Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Es wird mit Bescheid der Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Zustellung des Bescheides folgt. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.«

12. In § 65 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 1 werden die Worte »und Sanierungsgelder« gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte »und Sanierungsgelder« gestrichen und die Worte »dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz« durch die Worte »§ 247 Abs. 1 BGB« ersetzt.

13. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

»§ 74 a

Sonderregelung für Versicherte im Beitrittsgebiet

(1) Für die/den im Beitrittsgebiet Versicherte/n, bei der/dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32) eingetreten ist, und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder

b) nach dem 1. Januar 1997

aa) aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,

bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und

cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist,

gilt die Wartezeit als erfüllt. ²Tritt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung ein, ruht die Rente in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erhalten könnte.

(2) Absatz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.«

14. In § 79 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »(§ 45 Abs. 1)« durch die Angabe »(§ 46 Abs. 1)« ersetzt.

15. In § 82 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

»¹Anstelle von § 19 finden bis 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 14. Februar 2003

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. R u n g e

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 40 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenengesetzes.

Vom 22. Oktober 2002. (ABl. VELKD Band VII S. 194)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII, S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »den Erziehungsurlaub« durch die Worte »die Elternzeit« ersetzt,

b) in Absatz 4 wird die Angabe »Absatz 2 Nrn. 1 bis 3« durch die Angabe »Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5« ersetzt.

2. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe »§ 11 Abs. 1« durch die Angabe »§ 22 Abs. 1« ersetzt.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

a) in den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Mona-

ten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.«

Artikel II

In der Überschrift von § 80 sowie in § 80 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII, S. 130), wird jeweils das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 22. Oktober 2002 vollzogen.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 41 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Fortgang der Strukturdebatte.

Vom 22. Oktober 2002. (ABl. VELKD Band VII S. 196)

1. Die Generalsynode macht sich die »Erklärung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD zur Strukturdebatte« (Drucksache Nr. 12/2002)¹ einschließlich der dazugehörigen »Prüfsteine«² zu eigen.
2. Die Generalsynode wünscht sich eine Stärkung des deutschen Protestantismus, gerade auch durch die Profilierung der lutherischen Identität auf der Grundlage des Augsburgischen Bekenntnisses.
3. Auf dem Hintergrund der Diskussion über eine Neugestaltung der EKD spricht sich die Generalsynode mit Nachdruck dafür aus, die VELKD als Vereinigte Kirche mit gesamtkirchlicher Bekenntnisbindung und der sich daraus ergebenden ökumenischen Weite zu erhalten.
4. Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, sich aktiv an der Strukturdebatte zu beteiligen und ihre Vorschläge und Ergebnisse in den von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufenen Planungsausschusses einzubringen.
5. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, im Benehmen mit dem Präsidium die angemessene Beteiligung von Synodalen im Planungsausschuss sicher zu stellen.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

¹ Nachstehend in Nr. 143 abgedruckt.

² Nachstehend in Nr. 144 abgedruckt.

Nr. 42 Erklärung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte.

Vom 19. Oktober 2002. (ABl. VELKD Band VII S. 196)

1. Die VELKD unterstützt die Bemühungen, eine einheitliche klare Wahrnehmung des evangelischen Glaubens und der evangelischen Kirchen in der Öffentlichkeit zu fördern. Sie beteiligt sich aktiv an der gegenwärtigen Strukturdebatte. Strukturelle Veränderungen der Kooperation der lutherischen Kirchen sind in ihren theologischen Voraussetzungen und in ihren pragmatischen Möglichkeiten und Folgen für die Gemeinschaft und die EKD zu bedenken, zu prüfen und zu entwickeln (beispielsweise engere Verzahnung von EKD und VELKD unter Beibehaltung der VELKD und des synodalen Prinzips sowie Vermeidung von Doppelarbeit und Doppelstruktur).
2. Nach evangelischem Verständnis ist die Gemeinschaft von Kirchen im Sinne von »versöhnter Verschiedenheit« die angemessene Form der Einheit, nicht aber eine organisatorische Uniformität. Die Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen schließt die bleibende Verpflichtung der Kirchen auf ihr jeweiliges Bekenntnis ein. Zum Verständnis der Leuenberger Kirchengemeinschaft verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Juni 2002³.
3. Das gemeinsame Bekenntnis ist für die Prägung nach innen und die Gemeinschaft nach außen für lutherische Kirchen von grundlegender Bedeutung. Jede sinnvoll erscheinende Struktur muss dem Bedürfnis nach Zusammenarbeit in Deutschland und der Zusammengehörigkeit in der lutherischen Weltfamilie gleichermaßen Rechnung tragen.
4. Die VELKD hat bisher wichtige Aufgaben wahrgenommen und weiterführende Arbeitsergebnisse vorgelegt wie z. B. das Agendenwerk, die Katechismusfamilie, das Pfarrerrecht, das Handbuch Religiöse Gemeinschaften etc. Mit ihren Veröffentlichungen und Einrichtungen (Gemeindekolleg Celle, Studienseminar Pullach, Pastorkolleg und Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig) hat sie allgemein anerkannte Beiträge zu einer theologisch bestimmten kirchlichen Praxis geleistet. Diese Arbeitsergebnisse sind unaufgebbare Früchte einer Gemeinschaft, die auch in Zukunft nicht an Produktivität und Dichte verlieren darf.
5. Mit dem Beschluss der Generalsynode in Husum 1998 über die Kernkompetenzen⁴ hat die Vereinigte Kirche deutlich gemacht, was sie in eine föderative und arbeitsteilige Gemeinschaft einbringen kann. Eine Fortentwicklung hat hier anzuknüpfen.
6. Die unierten Kirchen in Deutschland haben mit der Gründung der UEK für die Jahre 2003 bis mindestens 2009 eine verlässliche Form der Kooperation gefunden, welche gemeinsame Rechtsetzung und gemeinsame theologische Arbeit einschließt. Dieser Zeitraum ist zu nutzen, um Formen zu entwickeln, in denen sich das föderale Miteinander der evangelischen Kirchen in Deutschland unter Wahrung der Bekenntnisverpflichtungen gestalten lässt.

³ Nachstehend in Nr. 145 abgedruckt.

⁴ Siehe ABl. Bd. VII, S. 76.

7. Die VELKD beobachtet und befürwortet in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Strukturdiskussion und mögliche Strukturveränderungen ihrer Gliedkirchen auf landeskirchlicher Ebene.
8. Bischofskonferenz und Kirchenleitung haben einen Planungsausschuss berufen, der bis zum Sommer 2003 eine Konzeption unter Aufnahme der Voten aus den Gliedkirchen vorlegen soll. Eine enge Zusammenarbeit mit dem vorgesehenen Planungsausschuss der Kirchenkonferenz ist für uns unverzichtbar.

B a m b e r g , den 19. Oktober 2002

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 43 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Prüfsteine für die Strukturdebatte«.

Vom 5./6. September 2002. (ABl. VELKD Band VII S. 196)

Die VELKD begrüßt die Bestrebungen, die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland zu stärken und vorhandene Mängel zu überwinden. Deshalb steht sie dem Gedanken einer Verbesserung der Strukturen positiv gegenüber.

Probleme durch Strukturveränderungen lösen zu wollen, entspricht einem starken gesellschaftlichen Trend. Tatsächlich gibt es die Möglichkeit, durch Strukturveränderungen die Voraussetzungen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben zu verbessern. Allerdings gibt es – jeweils abhängig von konkreten Umständen und Aufgaben – auch problematische Erfahrungen mit Veränderungen, die auf Zentralisierung und Machtkonzentration hinauslaufen. Deshalb ist es wichtig, im einzelnen zu durchdenken,

- welche Veränderung wirklich als Verbesserung bezeichnet werden kann und
- welche (nicht beabsichtigten) Verluste eine Veränderung gegebenenfalls mit sich bringt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine wirkliche Stärkung der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland als Kirche ohne klare Bekenntnisbindung nicht denkbar ist. Bevor bestimmte Modelle erwogen werden, erscheint es deshalb sinnvoll zu sein, einige Prüfsteine zu formulieren, an denen sich die Leistungsfähigkeit verschiedener Modelle diskutieren lässt. Dies mag dann auch zu einer Präzisierung der Modelle selbst führen.

1. Nach allgemeiner Überzeugung ist die gegenwärtige Situation durch einen hohen Orientierungsbedarf gekennzeichnet. In einer offenen Gesellschaft bedarf die Kirche einer klar erkennbaren Identität, sie braucht Grundsätze für ihre Selbststeuerung.¹ Sie braucht ein klares und deutliches Profil und muss über ihre eigenen Grundsätze auskunftsfähig sein. Genau dies geschieht im Bekenntnis und in der Lehrbildung, die sich auf das Bekenntnis bezieht. In welcher Struktur kommt dieser Sachverhalt am besten zum Ausdruck?

2. Im Bekenntnis sind die Grundsätze formuliert, die sich in allem Wandel als leitend erweisen.² Deshalb haben sie ein größeres Gesicht als bloße theologische Meinungen einiger oder eine zur Zeit vorherrschende theologische Schulbildung. Diese besondere Bedeutung der Bekenntnisse führt dazu, dass die Kirchen sich in ihren Verfassungen rechtsverbindlich auf das Bekenntnis verpflichtet haben. Dies gilt nicht nur für die Kirchen als ganze, sondern Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche werden ebenfalls ausdrücklich auf das Bekenntnis verpflichtet. Wegen dieser hervorgehobenen Bedeutung des Bekenntnisses ist es wichtig, dass die Bekenntnisbindung gepflegt und weiter entwickelt wird. Welche Kirchenstruktur wird dem am ehesten gerecht? Ist dies am besten in der Gemeinschaft der VELKD möglich oder kann dies hinreichend auf der Ebene der Landeskirchen und der EKD erfolgen?

3. Die lutherischen Kirchen haben herkömmlich – anders als die römisch-katholische Kirche und reformierte Kirchen – die Neigung, Fragen der Kirchenstruktur pragmatisch und in starker Anlehnung an das in der Gesellschaft ansonsten Übliche zu regeln. Es gehört jedoch zu den Einsichten, die sich mit dem Kirchenkampf und der Barmer Theologischen Erklärung These III verbinden, dass die Kirche sich auch in ihrer Ordnung an das Bekenntnis gebunden weiß (vgl. Verf. VELKD Art. 1 Abs. 2 und Art. 2). Gegenüber der Tendenz in evangelischen Kirchen, Ordnungsfragen von theologischen Gesichtspunkten zu lösen und rein pragmatisch zu behandeln, hat die Theologische Erklärung von Barmen uns eingeschärft, dass die Ordnungen nicht vom Bekenntnis zu scheiden sind. Ordnungsfragen sind zwar nicht aus theologischen Bestimmungen unmittelbar zu deduzieren, aber sie sind bewusst »in der Nähe« des Bekenntnisses zu halten. Dem entspricht es, dass wichtige Gesetze wie Pfarrergesetz auf der Ebene der konfessionellen Zusammenschlüsse gepflegt und weiterentwickelt werden. Immerhin regelt das Pfarrergesetz die rechtliche Außenseite des zentralen Geschehens öffentlicher Verkündigung.

4. Das Bekenntnis prägt eine Kirche nicht nur nach innen, sondern es verbindet sie in besonderer Weise mit all jenen Kirchen, die demselben Bekenntnis verpflichtet sind. Die Bekenntnisprägung ist damit ein wichtiges Gegengewicht gegen Selbstgenügsamkeit und Provinzialismus. Die eingegangene Bekenntnisverpflichtung ermöglicht es anderen Kirchen, uns gegenüber ihre Erwartungen auszusprechen und uns beim Wort zu nehmen.

5. Aus historischen Gründen sind die evangelischen Kirchen in Deutschland in einer Vielzahl von selbständigen Landeskirchen organisiert. In der VELKD und der EKD sind nach 1948 Formen einer übergreifenden Gesetzgebung entwickelt worden. Auch wenn sich diese nicht im ursprünglich erhofften Maß weiterentwickelt haben, sind doch Ansätze einer rechtlichen Gemeinschaft gewachsen. In der VELKD vollzieht sich die gemeinschaftliche Gesetzgebung auf der Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses. Damit wird Barmen III

¹ Vgl. dazu Reiner Preul, Kirchentheorie, Berlin, New York 1997, S. 41–49.

² Vgl. Vom Gebrauch der Bekenntnisse. Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche, EKD Texte 53, S. 7: »Wohl aber muss sich die Kirche bei Veränderungen ihrer Ordnungen an den Grundsätzen des Wandels orientieren, die aus den Bekenntnissen selbst zu erheben sind, wenn die erklärte Bindung der Kirche an die Bekenntnisse und die kirchliche Wirklichkeit nicht auseinanderklaffen sollen. Hier fällt dem kirchenleitenden Handeln die besondere Verantwortung zu, die Maßgeblichkeit jener Grundsätze einzuprägen und ihr Verbindlichkeit mitten im unerlässlichen Wandel kirchlicher Ordnung zur Geltung zu bringen.«

Rechnung getragen. Von einer jetzt zu bildenden neuen Struktur muss erwartet werden, dass sie diese gewachsene Gemeinschaft nicht schwächt, sondern im Gegenteil fördert und weiter entwickelt.

6. Die Kirchen sind weltweit in Konfessionsfamilien organisiert. Für die innere Einheit der Christenheit ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Kirchen mit ihren bekenntnisgleichen Schwesterkirchen engste Beziehungen haben und ihre Annäherung in den Bekenntnisfamilien pflegen. Auch bei uns relativ kleine Freikirchen verstehen sich selbst als Teil einer weltumspannenden Gemeinschaft. Dialoge werden wesentlich auf Weltebene zwischen den konfessionellen Bündeln und Gemeinschaften geführt. Dialoge zwischen Nationalkirchen haben für die Regelungen praktischer Fragen eine gewisse Bedeutung, können aber nicht an die Stelle der weltweiten Dialoge treten. In diesen Dialogen kommen Anfragen auf uns zu, nicht in unserer Eigenschaft als Deutsche, sondern in unserer Eigenschaft als Lutheraner oder Reformierte. Welche Kirchenstruktur in Deutschland ist dem am angemessensten und lässt die deutschen Kirchen ihren Beitrag für die Ökumene am besten leisten?
7. Die Ökumene wird dadurch geprägt, dass es in ihr Kirchengemeinschaft von bekenntnisgleichen Kirchen und bekenntnisverschiedenen Kirchen gibt. Für beides muss es Strukturen geben, beides darf nicht gegeneinander ausgespielt werden. Nach evangelischem Kirchenverständnis werden kirchenprägende lehrhafte Differenzen nicht durch die Anerkennung eines Lehramtes, aber auch nicht durch Vergleichsgültigung überwunden, sondern durch wechselseitige Anerkennung. Die evangelischen Kirchen praktizieren Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Welche Kirchenstruktur bringt das am besten zum Ausdruck?
8. Das Ziel einer Strukturreform ist die Stärkung der einheitlichen Wirksamkeit der evangelischen Kirchen in Deutschland. Welche Kriterien gelten für kirchliche Vereinheitlichungsbestrebungen? Nach lutherischem Verständnis liegt die Einheit der Universalkirche allen strukturellen Gegebenheiten voraus. Es kann bei Vereinheitlichungsbestrebungen allein darum gehen, wie die gegebene Einheit bezeugt werden kann.¹ Dieser Grundsatz gilt entsprechend auch für das Verhältnis von lutherischen Kirchen zum Lutherischen Weltbund und das Verhältnis von Landeskirchen zur EKD. Die EKD ist gegenwärtig »als Gemeinschaft der in ihr verbundenen Partikularkirchen« konzipiert. Dies schließt die volle Rezeptionsautonomie der Partikularkirchen, also der Landeskirchen ein. Die Formel von der Vereinheitlichung der EKD ist daraufhin zu befragen, ob eine Ge-

stalt von Kirche angestrebt ist, »die ihre Untergliederung nur noch als unselbstständige Teile in sich enthält.«² Oder aber ob die Eigenverantwortlichkeit der Partikularkirchen bewahrt werden soll. Bisher hat die VELKD einen gewichtigen Beitrag dazu geleistet, gemeinsame Grundsätze für das eigenverantwortliche Handeln der Partikularkirchen vor Ort und für ihr gemeinsames Handeln unter den Bedingungen der Gesamtgesellschaft der BRD zu gewinnen. Die konkreten Strukturveränderungen sind auf diesem Hintergrund daraufhin zu prüfen, ob sie eine sinnvolle Art von Vereinheitlichung herbeiführen.

- Die EKD wird nicht automatisch dadurch gestärkt, dass die konfessionellen Zusammenschlüsse aufgelöst werden. Schwächt es nicht möglicherweise die EKD, wenn die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse als »Stützbalken« fehlen? Ist eine EKD ohne gliedkirchliche Zusammenschlüsse besser geeignet, die Kooperation zwischen 24 Landeskirchen zu pflegen? Oder gerät das Miteinander von 24 Landeskirchen ohne Zusammenschlüsse leichter in einen fruchtlosen Streit von Einzelinteressen oder Gesamtinteresse?
- Wie kann das Miteinander von großen und kleinen Landeskirchen am sinnvollsten strukturiert werden? Wie kann die ökumenische Einsicht zur Geltung gebracht werden, dass die Bekenntnisbindung jede Kirche in Kirchengemeinschaft mit anderen stellt und die Größe von untergeordneter Bedeutung ist? Wie muss eine Struktur aussehen, in der auch die kleinen Kirchen sich aufgehoben fühlen können? Werden nicht in einer so vielfältigen Gemeinschaft wie der EKD sich nach Auflösung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neue Formen von Zwischenebenen (etwa regionaler Art wie die Konföderation in Niedersachsen) ergeben?
- Wie müsste die EKD sich ändern, wenn sie die Kooperationsaufgabe insgesamt übernehmen soll? Bis jetzt versteht sich die EKD als ein Bund bekenntnisverschiedener Kirchen und verweist diese an ihr Bekenntnis: »So ist sie kirchenrechtlich nicht eine Kirche, wie ihre Gliedkirchen es sind.«³ Wie soll eine verstärkte EKD konstruiert werden? Soll sie diesen ekklesiologischen Status behalten oder ist an die Etablierung eines Unionsbekenntnisses gedacht? Oder soll eine neue Bekenntnisgrundlage geschaffen werden, wie Hermann Barth das offensichtlich im Auge hat? Oder kann es gelingen, größere Einheitlichkeit und Bekenntnisgebundenheit in dem Modell einer evangelischen Kirche AB und HB miteinander zu vermitteln?

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 44 Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Vom 23. Oktober 2002. (GVBl. 2003, S. 1)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. April 2002 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

¹ Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. EKD Texte 69, Hannover 2001, S. 8.

² Eilert Herms, Was heißt es, im Blick auf die EKD von »Kirche« zu sprechen? (Marburger Jahrbuch, Theologie VIII 1996), S. 117.

³ EKD Texte 69 (vgl. Anm. 3), S. 14.

1. In § 44 wird folgender Satz 5 angefügt:
»Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung der bei Vertretungsdiensten anfallenden Kosten zu erlassen.«
2. In § 53 wird folgender Absatz 9 angefügt:
»(9) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft i. S. v. SGB IX festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit gemäß § 153 h Landesbeamtengesetz bewilligt werden, sofern die dort festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.«
3. In § 110 Abs. 3 werden die Worte »gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe« durch die Worte »wird weiterhin entsprechend den geltenden Bestimmungen Beihilfe gewährt« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt II die Nummer 5 gestrichen; in Abschnitt III Nr. 4 Buchst. c) nur noch auf § 31 verwiesen.
2. In § 11 Abs. 7 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
»Die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag werden auch dann gezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, werden der hälftige Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des jeweiligen Gesamtbeschäftigungsgrades ausbezahlt.«
3. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
»(8) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. in den Fällen von Absatz 4 und Absatz 7 Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- oder Fahrtkosten zu treffen,
 2. die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in Bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung einschließlich Garage und Nebengebäude, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.«
4. In § 12 Abs. 1 S. 1 am Ende werden die Worte »bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt wären« durch die Worte »unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden« ersetzt.
5. § 11 a (Nutzungsentgelt) wird aufgehoben.
6. § 14 (Einnahmen aus Nebentätigkeiten) wird aufgehoben.
7. § 21 (Rentenanrechnung) wird aufgehoben.
8. In § 26 Abs. 1 S. 1 werden nach »Die Höhe des Ruhegehaltes,« die Worte »Zuschläge zum Ruhegehalt,« eingefügt.

9. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Anspruch auf Witwengeld

Die Regelungen zum Witwen- und zum Waisengeld richten sich nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Soweit Waisengeld, Unterschiedsbetrag oder Ausgleichsbetrag (§ 41) nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden können, entfällt der Anspruch auf entsprechende Zahlungen nach diesem Gesetz.«

10. Die §§ 32 bis 39 werden aufgehoben.

11. Die Überschrift von § 45 erhält folgende Fassung:

»§ 45

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen«

12. In § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen richtet sich nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen.«

13. § 45 a (Anrechnung von sonstigem Einkommen) wird aufgehoben.

14. In § 47 Abs. 3 S. 1 werden nach »Erwirbt eine Pfarrerin« die Worte »oder ein Pfarrer« und im 2. Halbsatz nach »sie« die Worte »bzw. er« eingefügt, das Wort »ihr« vor »Wartegeld« wird durch »das« ersetzt.

15. § 47 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 41 Abs. 1 sowie eines Betrags in Höhe von zwanzig vom Hundert der neuen Versorgungsbezüge zurückbleiben.«

16. § 56 Abs. 1 wird aufgehoben. Bei Absatz 2 wird »(2)« gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

- (2) Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandene Fälle von Artikel 2 Nr. 9 und 10 regeln sich nach dem bis dahin geltenden Recht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 23. Oktober 2002

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

- Nr. 45 Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG –).**

Vom 24. Oktober 2002. (GVBl. 2003, S. 4)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und die

1. nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftungen anerkannt sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, oder die
2. auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind oder denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Stiftung,

1. die überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie oder der Erziehung und Bildung zu dienen bestimmt ist und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen soll,
2. oder deren Zweck sich sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften erfüllen lässt, ohne dass alle Voraussetzungen nach Nummer 1 gegeben sind.

§ 3

Rechtsfähige kirchliche Stiftung

(1) Eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch einen Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts durch das Stiftungsgeschäft errichtet.

(2) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gesichert erscheinen.

(3) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestimmungen enthalten muss über:

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vermögen und
5. Organe der Stiftung.

(4) In die Organe der kirchlichen Stiftung können berufen werden:

1. Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen die Wählbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,
2. ordinierte Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger.

(5) Auf Antrag der kirchlichen Stiftung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen. Im Übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 4

Erwerb der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gemäß § 24 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg stellen, wenn die kirchliche Stiftung die Voraussetzungen dieses Gesetzes und des § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gemacht.

§ 5

Stiftungsverzeichnis

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt für die kirchlichen Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis.

(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung, der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie die verleihende Behörde eingetragen.

(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(4) Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit oder Vollständigkeit.

2. Abschnitt**Verwaltung und Vermögen der kirchlichen Stiftung**

§ 6

Stiftungsverwaltung

(1) Für die Verwaltung und Prüfung der kirchlichen Stiftung sind das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und die dazu erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Für das Dienst-, Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht der kirchlichen Stiftung gelten die für die Evangelische Landeskirche in Baden erlassenen kirchlichen Gesetze.

(3) Die Stiftungsorgane verwalten die kirchliche Stiftung unter Beachtung des Stiftungszwecks nach den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts.

(4) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der kirchlichen Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der kirchlichen Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Die kirchliche Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsakt bzw. dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

(2) Die kirchliche Stiftung hat die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Die steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung sind zu beachten.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine

Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der kirchlichen Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.

(4) Mittel aus dem Stiftungsvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der kirchlichen Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Stiftungsvermögen alsbald wieder zuzuführen.

§ 8

Vermögensanfall

Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Stiftungsvermögen mit dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Landeskirche hat bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 9

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen führt der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet für die Stiftungsaufsicht das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

(3) Die Stiftungsaufsicht überwacht, dass die kirchliche Stiftung ihren Aufgaben gemäß und nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts und unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts bzw. des Stiftungsakts und der Stiftungssatzung verwaltet wird.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 10

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über einzelne Angelegenheiten der kirchlichen Stiftung jederzeit unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die kirchliche Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsicht

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. spätestens ein Jahr nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine geprüfte Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Die Stiftungsaufsicht kann bei der kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen hat, die Prüfung der Rechnung für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) Wird die kirchliche Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss das Prüfungstestament Aussagen enthalten über

1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der kirchlichen Stiftung,
3. den Erhalt des Stiftungsvermögens und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsicht von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der kirchlichen Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 11

Genehmigung

(1) Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen:

1. Vermögensumschichtungen, die die kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Änderungen des Stiftungszwecks,
3. die Aufhebung einer kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der kirchlichen Stiftung für die Aufhebung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
4. die Vereinigung von kirchlichen Stiftungen,
5. die Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen kirchlichen Stiftung,
6. Rechtsgeschäfte der kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsbehörde nach §§ 14, 21 und 26 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Unberührt bleibt § 93 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 12

Maßnahmen der Aufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Bestand der kirchlichen Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks gefährden oder die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der kirchlichen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(4) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung ihrer Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Treuhänderin bzw. einem von

ihr zu bestellenden Treuhänder übertragen. Der Aufgabenbereich und die Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds anordnen oder dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. Die Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die kirchliche Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(6) Erlangt die Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der kirchlichen Stiftung eine besondere Vertreterin bzw. einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13

Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften

Gegen Entscheidungen der Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist (§ 140 i. V. m. § 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung).

§ 14

Überleitungsbestimmungen

(1) Für die bei In-Kraft-Treten dieses kirchlichen Gesetzes nach staatlichem Stiftungsrecht bereits als kirchliche

Stiftungen anerkannten Stiftungen stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind (§ 1 Nummer 1) und eine Eintragung der Stiftung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis (§ 5) erfolgen kann.

(2) Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse bei kirchlichen Stiftungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von § 6 Abs. 2 genehmigen, wenn das von der Stiftung bisher angewendete Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts) dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht vergleichbar ist und für die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründeten Dienst- und Arbeitsverhältnisse das in der Landeskirche geltende Dienst- und Arbeitsrecht Anwendung finden wird.

(3) § 10 findet erstmals für die Jahresrechnungen, die im Jahre 2003 beginnen, Anwendung.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. April 1980, geändert am 19. Oktober 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2002

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 46 Kirchengesetz betreffend das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 und weitere Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16. November 2002. (KABl. 2003, S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 wird zugestimmt.

Artikel 2

Dem Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) in der Fassung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. November 2002 wird zugestimmt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2002

Anneliese Kaminski
Präses

Nr. 47 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16. November 2002. (KABl. 2003, S. 3)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 72 Abs. 1 Nr. 13 und unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und die Grundordnung werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bekannt gegeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg eine Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg bindend.

B e r l i n , den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Anlage 1

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch ... ,
die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch ... ,
die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch ... ,
die Lippische Landeskirche, vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche der Pfalz, vertreten durch ... ,
die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch ... ,
die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch ... ,
die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch ... ,
und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch ... ,
schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereich des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

**Vertrag
über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

§ 1

Die abschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« (im folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am ... in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Anlage 2

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Artikel 1

(Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung)

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

(Die Union und die Mitgliedskirchen)

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

(Aufgaben und ihre Wahrnehmung)

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;

4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleichlautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;

5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;

6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;

7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

(Vollkonferenz)

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

(Aufgaben der Vollkonferenz)

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 2 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

(Gesetzgebung)

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

(Zusammensetzung der Vollkonferenz)

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

(Tagungen der Vollkonferenz)

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

(Präsidium)

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnungen regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

(Zusammensetzung des Präsidiums)

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfol-

gerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

(Ausschüsse)

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12

(Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13

(Zusammensetzung der Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14

(Vertretung im Rechtsverkehr)

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Da-

durch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15

(Übergangsbestimmungen)

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16

(Finanzen und Vermögen)

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17

(Inkrafttreten)

(1) Diese Grundordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

Nr. 48 Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss).

Vom 16. November 2002. (KABl. 2003, S. 7)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ziel der Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen

Ziel der Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist die Befähigung zur eigenständig verantworteten Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der kirchlichen Kinder- und Familien-, sowie Jugend- und Erwachsenenarbeit.

§ 2

Grundbestimmungen über Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung findet berufsbegleitend am Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg statt. Sie besteht aus einem Grund- und einem Aufbaukurs. Jeder Ausbildungsteil erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre. Jeder Ausbildungsteil endet mit einer Prüfung.

(2) Die Kirchenleitung regelt die Ausbildung und Prüfung durch Rechtsverordnung. Das Konsistorium kann für Praxisphasen der Ausbildung Richtlinien erlassen.

(3) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium auf Antrag der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen.

§ 3

Rechtsschutz

Gegen abschließende Zulassungs- oder Prüfungsentscheidungen ist nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. Für die Widerspruchsentscheidung ist abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGBB) vom 14. November 1996 (KABl. S. 214) das Konsistorium zuständig.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 23. November 2002. (LKABl. 2003 S. 4)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. November 2000 (Abl. 2001 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Im 2. Abschnitt Bildung des Kirchenvorstandes werden die §§ 31 bis 36 aufgehoben.

(2) § 37 erhält folgende Fassung:

»Die Bildung des Kirchenvorstandes richtet sich nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

G o s l a r , den 23. November 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 50 Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes.

Vom 23. November 2002. (LKABl. 2003 S. 4)

Artikel 1

Kirchengesetz über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG)

§ 1

Regelungsinhalt

Dieses Kirchengesetz regelt

- die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sowie
- deren Besetzung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vorläufige Ordnung für die katechetische C-Prüfung (Teilzeitausbildung) vom 4. Januar 1996,
2. Vorläufige Ordnung für die katechetische B-Prüfung mit gemeindehelferischer Anerkennung (Teilzeitausbildung von der C- zur B-Qualifikation) vom 1. Juni 1994.

B e r l i n , den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i

Präses

1. Abschnitt

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Ordinierte

§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

Pfarrstellen werden von der Kirchenregierung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes durch Kirchenverordnung errichtet, in ihrem Umfang verändert, verlegt und aufgehoben.

§ 3

Pfarrstellenbewertungsverfahren

(1) Grundlage für die von der Kirchenregierung zu erlassenden Kirchenverordnungen nach § 2 ist eine Pfarrstellenbewertung, die in einem Turnus von zwei Jahren für alle Pfarrämter durchgeführt wird. Der Pfarrstellenbewertung werden zugrundegelegt:

- die Anzahl der Gemeindeglieder und deren Familienangehörigen,
- die Anzahl der zu betreuenden Kirchengemeinden und Predigtstätten,
- die Anzahl der Amtshandlungen und Hauptgottesdienste,
- die Einrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten, Friedhöfe und Seniorenheime),
- besondere Schwerpunkte oder sonstige berücksichtigungswürdige Belastungskriterien.

Als Bezugsgröße für die Pfarrstellenbewertung können auch mehrere kooperierende Kirchengemeinden zu Grunde gelegt werden.

(2) Die Pfarrstellenbewertung erfolgt durch Kirchenverordnung. Die Kirchenregierung legt in dieser Kirchenverordnung ebenfalls fest, welcher Stellenumfang der jeweiligen Bewertung entspricht. Es gibt Stellenumfänge von 50, 75 und 100 %. Dabei ist die Zahl der im Haushalts- und Stellenplan beschlossenen Stellen maßgeblich.

§ 4

Eingeschränkter Stellenumfang

(1) Ergibt sich auf Grund der Bewertung, dass ein Pfarramt keine volle Pfarrstelle rechtfertigt, ist zunächst darauf hinzuwirken, dass durch die Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder die Bildung von Pfarrverbänden ein Pfarramt mit vollem Stellenumfang entsteht.

(2) Rechtfertigt die Bewertung nicht den Umfang einer ganzen Stelle, so kann die Kirchenregierung dem Stelleninhaber weitere Aufträge im Rahmen der dafür im Stellenplan vorgesehenen Stellen bis zu einem vollen Dienstauftrag hinzulegen. Diese weiteren Aufträge können in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen. Eine solche Beauftragung stellt keine Besetzung einer Pfarrstelle im Sinne dieses Kirchengesetzes dar. Für Zusatzaufträge erstellt das Landeskirchenamt jeweils eine Dienstanweisung.

(3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes einzelne Pfarrstellen zur Besetzung oder Verwaltung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bestimmen, so weit die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde oder der verbundenen Kirchengemeinden dies zulässt. In diesem Fall besteht kein Anspruch der Kirchengemeinde auf Besetzung der Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

§ 5

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

(1) Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung errichtet, verändert und aufgehoben nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt den Inhalt des Auftrages sowie die Dienst- und Fachaufsicht. Die Kirchenregierung kann diese Befugnisse für bestimmte Stellen an die Propsteien delegieren.

2. Abschnitt

Besetzungsverfahren bei Pfarrstellen

§ 6

Ausschreibung

(1) Grundsätzlich schreibt das Landeskirchenamt freie zu besetzende Pfarrstellen unverzüglich im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist aus. Nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt kann die Ausschreibung unter Beachtung der Frist auch anderweitig bekannt gemacht werden. Die Ausschreibung kann beschränkt werden, insbesondere wenn die Pfarrstelle mit einem Zusatzauftrag verbunden ist. Vom Kirchenvorstand beschlossene Stellenprofile sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen. Sie kann wiederholt werden, wenn keine oder nur eine Bewerbung eingegangen ist.

(2) Die Kirchenregierung kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn eine Besetzung auf Grund des Bewerbungsverfahrens (§§ 3 und 4) nicht mehr im gleichen Umfang wie bislang gerechtfertigt ist, nach Anhörung von Kirchenvorstand und Propsteivorstand von einer Ausschreibung absehen und die Pfarrstelle unbesetzt lassen (Dauervakanz).

(3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung der Kirchenvorstände Ausschreibungen von Pfarrstellen aussetzen, wenn diese durch Ordinierte, die nicht die Bewerbungsfähigkeit besitzen, verwaltet werden sollen.

§ 7

Bewerbungsvoraussetzungen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Ordinierte bewerben,

- a) die die Bewerbungsfähigkeit in der Landeskirche besitzen oder voraussichtlich alsbald erhalten werden,
- b) denen die Kirchenregierung im Fall einer erfolgreichen Bewerbung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche schriftlich zugesagt hat.

Nichtordinierte können sich nur bewerben, wenn für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung von der Kirchenregierung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche und vom Landesbischof die Ordination in Aussicht gestellt wurden.

(2) Mehrere gleichzeitige Bewerbungen auf Stellen in der Landeskirche sind nicht zugelassen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt worden ist, können sich nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bewerben. Das Gleiche gilt während der Dauer eines Ehescheidungsverfahrens oder Verfahrens nach dem Disziplinargesetz.

§ 8

Eingeschränkter Dienst

(1) In einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehende Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst bewerben. Um eine Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienst können sich Ordinierte mit eingeschränkter Aufgabe dann bewerben, wenn die Kirchenregierung die Umwandlung in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe für den Fall ihrer Ernennung und Wahl oder Erteilung der Vokation zugesagt hat.

(2) Beurlaubte Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den geltenden Bestimmungen die Beurlaubung beendet sein wird oder wenn ihnen die Kirchenregierung die Beendigung der Beurlaubung für den Fall ihrer Ernennung und der Erteilung der Vokation oder ihrer Wahl zugesagt hat.

§ 9

Stellenteilung

(1) Soweit es nach besonderen Bestimmungen möglich ist, dass eine Pfarrstelle zwei Personen gemeinsam übertragen werden kann, sind die Stellenteilenden berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

In diesem Fall ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stellenteilenden sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Stellenteilenden einheitlich vorgenommen werden können. Die Wahlpredigten beider Stellenteilenden können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Pfarrstelle Stellenteilenden gemeinsam übertragen werden und ist einer der Stellenteilenden bereits Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Stellenteilenden durchgeführt. Es bedarf keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.

(3) Die Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht; soweit dort nichts anderes vorgesehen ist, führt das Ausscheiden des einen Stellenteilenden auch zum Ausscheiden des anderen.

§ 10

Bewerbungen

(1) Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist und leitet die zugelassenen Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung zurückweisen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin weniger als fünf Jahre in seiner oder ihrer bisherigen Aufgabe tätig gewesen ist. Das gilt nicht für eine Bewerbung nach Ablauf des Probendienstes.

(3) Geht bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist keine oder nur eine Bewerbung ein, können auch später eingehende Bewerbungen zugelassen und weitergeleitet werden. Sobald eine erneute Ausschreibung vorgenommen wird, ist der Ablauf der Frist vor der Weiterleitung der eingegangenen Bewerbungen abzuwarten.

(4) Liegt nur eine Bewerbung vor, können die Kirchenvorstände oder die Pfarrverbandsversammlungen beschließen, dass die Pfarrstelle erneut ausgeschrieben wird.

(5) Eine Bewerbung ist auch dann nicht zulässig, wenn Verwandte bis zum zweiten Grad in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten.

§ 11

Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes

(1) Liegt eine Bewerbung nicht vor, kann mit Zustimmung des oder der Ordinierten ein Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes an die Stelle einer Bewerbung treten.

(2) Sind die Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin anzuwenden, kann an die Stelle einer Bewerbung der Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen treten. Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlass zu der Versetzung sind.

§ 12

Wechselndes Besetzungsrecht

(1) Pfarrstellen werden grundsätzlich im Wechsel durch die Kirchengemeinde und die Kirchenregierung besetzt, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird. Die erstmalige Besetzung neu errichteter Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenregierung. Sie kann dabei von einer Ausschreibung absehen.

(2) Mit dem Propstamt verbundene Pfarrstellen sowie die Stelle des Dompredigers werden durch die Kirchenregierung besetzt. Das Wahlrecht der Kirchengemeinden und andere Vorschlagsrechte ruhen.

(3) Die Kirchenregierung kann eine durch Gemeindegewahl zu besetzende Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Besetzung in Anspruch nehmen; eine gerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Stand die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde und der Kirchenregierung abwechselnd zu, sind die beiden nächsten Besetzungen durch Gemeindegewahl vorzunehmen. Wurde die Gemeindegewahl nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist durchgeführt, kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle ebenfalls besetzen.

(4) Bestehende Sonderrechte zur dauernden Besetzung durch die Kirchengemeinde bleiben grundsätzlich bestehen.

§ 13

Wahlgremium

(1) Für das Besetzungsverfahren wird in den Kirchengemeinden ein Wahlgremium gebildet.

Das Wahlgremium besteht

- a) bei einer Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand,
- b) bei einer Pfarrstelle, die mehreren Kirchengemeinden zugeordnet ist, aus den verbundenen Kirchenvorständen dieser Gemeinden,
- c) bei einer Pfarrstelle, die einem Pfarrverband zugeordnet ist, aus der Pfarrverbandsversammlung.

Die ordinierten Mitglieder sind nicht im Wahlgremium vertreten und wirken beim Besetzungsverfahren nicht mit.

(2) Die Sitzungen des Wahlgremiums sind nicht öffentlich. Für den Ablauf der Sitzung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, falls dieses Gesetz nicht spezielle Regelungen enthält.

1. Unterabschnitt

Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinde

§ 14

Wahlpredigt und Unterrichtsprobe

(1) Das Wahlgremium entscheidet darüber, welche Bewerber und Bewerberinnen zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert werden. Bei mehreren Bewerbungen werden grundsätzlich mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert. Wird eine Wahlpredigt oder Unterrichtsprobe ohne ausreichenden Grund nicht gehalten, gilt dies als Verzicht auf die Bewerbung.

(2) Das Wahlgremium kann von einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe absehen, wenn

- a) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sich um eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde bewirbt,
- b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probendienst sich um die Pfarrstelle bewirbt, die er oder sie im Probendienst verwaltet hat, und keine andere Bewerbung vorliegt.

(3) Bewerbern und Bewerberinnen ist jedes Werben um Stimmen untersagt. Eine persönliche Vorstellung bei dem Wahlgremium ist nur auf Einladung gestattet.

(4) Das Wahlgremium setzt im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin die Tage der Wahlpredigt und der Unterrichtsprobe fest. Sie werden vom Wahlgremium unter den Bewerbern und Bewerberinnen durch das Los verteilt. Die Texte der Wahlpredigten und Unterrichtsproben werden von dem Propst oder der Pröpstin bestimmt.

§ 15

Wahlverfahren

(1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu, hat das Wahlgremium die Wahl binnen sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzunehmen. Das Landeskirchenamt kann die Frist in besonderen Fällen verlängern.

(2) Die zur Wahl erforderlichen Sitzungen sind von dem oder der nichtordinierten Vorsitzenden oder der Stellvertretung des Kirchenvorstandes der Pfarrsitzgemeinde einzuberufen und unter deren Vorsitz abzuhalten. Die erste Sitzung ist binnen zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einzuberufen.

(3) Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist dies unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Stellt das Landeskirchenamt fest, dass die Beschlussfähigkeit aus entschuldigen Gründen nicht erreicht wurde, ist die Wahlhandlung innerhalb einer vom Landeskirchenamt bestimmten Frist zu wiederholen. Anderenfalls kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle zur Besetzung in Anspruch nehmen.

§ 16

Wahlhandlung, Wahlleitung

(1) Die Wahlhandlung hat innerhalb eines Zeitraumes von sieben bis 14 Tagen nach der letzten Wahlpredigt stattzufinden. Wurde von einer Wahlpredigt abgesehen, erfolgt die Wahlhandlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist.

(2) Der Propst oder die Pröpstin leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim und muss durch Stimmzettel erfolgen. Stimmen, die für eine andere Person als die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, sind ungültig. Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht statt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Bewerbungen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben; gewählt ist in diesem Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums hat. Kommt auch nach diesem Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen; das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde wird hiervon nicht berührt.

§ 17

Anzeige des Wahlergebnisses, Annahme und Bestätigung der Wahl

(1) Der Propst oder die Pröpstin teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt unter Einsendung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzettel mit. Der oder die Gewählte ist durch das Landeskirchenamt von der Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich binnen zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er oder sie ab oder erklärt sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist binnen vier Wochen eine neue Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.

(2) Der oder die Gewählte bedarf zum Amtsantritt der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn festgestellt wird, dass Voraussetzungen einer Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gefehlt haben, im Besetzungsverfahren erhebliche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, der oder die Gewählte gegen § 14 Abs. 3 verstoßen hat oder aus besonders wichtigen Gründen für unfähig oder ungeeignet zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des zu besetzenden Amtes erkannt wird. Vor der Entscheidung ist das Wahlgremium zu hören.

2. Unterabschnitt

Verfahren der Besetzung einer Pfarrstelle durch die Kirchenregierung

§ 18

Vokation

(1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist diese binnen sechs Monaten nach Zugang einer Bewerbung vorzunehmen.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenregierung über die Benennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist der für die zu besetzende Gemeinde zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin zu hören.

(3) Die Kirchenregierung teilt dem Wahlgremium mit, wer als Bewerber oder Bewerberin in Aussicht genommen ist und fordert den Kirchenvorstand auf, ihr etwaige Einwendungen binnen sechs Wochen anzuzeigen; das Landeskirchenamt kann die Frist auf Antrag einmal verlängern.

(4) Werden Einwendungen nicht erhoben, so hat das Wahlgremium die Vokation schriftlich zu erteilen. Mangelnde Beschlussfähigkeit oder fruchtloser Ablauf der Frist nach Absatz 2 gilt ungeachtet der Gründe als Verzicht auf das Erheben von Einwendungen. Soll einem Pfarrer oder einer Pfarrerin eine Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde übertragen werden, kann das Wahlgremium auf das Vokationsrecht verzichten.

(5) Einwendungen nach Absatz 2 sind unter Angabe des Stimmenverhältnisses schriftlich zu begründen. Die Kirchenregierung entscheidet über die Einwendungen endgültig und teilt ihre Entscheidung dem Kirchenvorstand und der vorgeschlagenen Person mit. Zugleich fordert die Kirchenregierung die vorgeschlagene Person unter Fristsetzung zur Erklärung darüber auf, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhält. Im Fall von Besetzungsvorschlägen des Landeskirchenamtes (§ 11) obliegt die Erklärung über die Aufrechterhaltung des Vorschlages dem Landeskirchenamt, das zuvor die vorgeschlagene Person anhört. Werden Einwendungen für begründet erachtet oder hält die vorgeschlagene Person ihre Bewerbung aufrecht, ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten.

§ 19

Durchführung des Vokationsverfahrens

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt den zuständigen Propst oder die zuständige Pröpstin mit der Durchführung des Verfahrens. Es ist eine Niederschrift über die Verhandlungen aufzunehmen. Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums in § 15 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hält in der Pfarrsitzgemeinde eine Vokationspredigt und eine Unterrichtsprobe. Die Texte werden vom Propst oder der Pröpstin bestimmt. Das Wahlgremium kann in besonderen Fällen darauf verzichten. Im Fall der Besetzung einer mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle soll eine Gastpredigt gehalten werden.

(3) Das Verfahren für die Besetzung einer mit einem Propstamt verbundenen Pfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen der Propsteiordnung.

§ 20

Präsentationsrecht des Patrons oder der Patronin

(1) Besteht auf Grund eines Patronatsrechts ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung einer Pfarrstelle, haben die

Berechtigten binnen sechs Monaten ihr Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenregierung auszuüben.

(2) Der Vorschlag nach Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Vor der Bestätigung ist das Wahlgremium in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 an dem Besetzungsverfahren zu beteiligen.

(3) Macht der Patron oder die Patronin in der bestimmten Frist von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenregierung.

3. Abschnitt

Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 21

Verfahrensvorschriften

(1) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob eine freigewordene Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe besetzt werden soll und über die Besetzung.

(2) Die Kirchenregierung kann die Stelle unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist im landeskirchlichen Amtsblatt und daneben auch in anderer Weise ausschreiben. Die Bewerbung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Kirchenregierung ist nicht verpflichtet, nur unter den Bewerbern auszuwählen.

(3) Vor der Übertragung der Stelle können eine Probepredigt und eine dem Auftrag entsprechende Arbeitsprobe verlangt werden. Bei Stellen, deren Fachaufsicht einem Propst oder einer Pröpstin zugewiesen wurde, wird vor der Beschlussfassung der Kirchenregierung der Propst oder die Pröpstin angehört.

(4) Die Stellen werden von der Kirchenregierung auf Zeit besetzt, in der Regel für sechs Jahre, soweit nicht Beurlaubungen oder Abordnungen ausgesprochen werden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Einweisung in die Stelle

(1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Einweisung in die Stelle erforderliche Anordnungen.

(2) Wird die Entgegennahme der Berufungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einführung verweigert, so kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.

(3) Wird die Besetzung einer Pfarrstelle nicht mit der Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung hinsichtlich des Wechsels des Besetzungsrechts als nicht erfolgt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 PfErgG erhält folgende Fassung:

»Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden befristet übertragen. Die Dauer der Befristung beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Verlängerung ist in besonderen Fällen möglich.«

§ 2

§ 31 Abs. 1 PfErgG erhält folgende Fassung:

»(1) Bei einer Versetzung auf eine Stelle, die Aufgaben in einer Kirchengemeinde umfasst ohne eine Pfarrstelle zu sein, sind Propst oder Pröpstin sowie Kirchenvorstand zu hören, wenn die Stelle ohne vorherige Bewerbung übertragen werden soll. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes über das Besetzungsverfahren.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

G o s l a r , den 23. November 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 51 Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung).

Vom 24. Oktober 2002. (LKABL. S. 10)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 29. Mai 1999 (Abl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Abl. 2000 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Vikare und Vikarinnen in praktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Fortbildung auf den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin der evangelisch-lutherischen Kirche vorzubereiten. Die Ausbildung zielt auf die Befähigung zu zeitgemäßer Verkündigung der biblischen Botschaft in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und in Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit.

1. Abschnitt

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) In den Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aufgenommen werden,

- a) wer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) wer die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt bestanden hat,

- c) wer frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich behindern,
- d) wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- e) bei dem keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen oder keine schwerwiegenden Bedenken bestehen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer oder Pfarrerin entgegenstehen,
- f) wenn sich in zwei verbindlichen Ausbildungsgesprächen keine Bedenken an einer künftigen Ausübung des pfarramtlichen Berufes ergeben haben.

(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe b zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach § 6 des gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist und sich einem Kolloquium unterzieht. Lässt sich die Gleichwertigkeit der vom Bewerber oder der Bewerberin abgelegten Prüfung nicht feststellen, so kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Ergeben sich bei den Ausbildungsgesprächen oder der Ersten theologischen Prüfung Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst eines Bewerbers oder einer Bewerberin im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f, so führt eine Aufnahmekommission (§ 6) ein Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin und unterbreitet der Kirchenregierung eine Empfehlung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. In dem Gespräch wird insbesondere die Verbindung von theologischem Urteilsvermögen, kommunikativen Fähigkeiten und kritischer Wahrnehmung der eigenen Person untersucht. Ferner soll der Bewerber oder die Bewerberin die eigene Motivation und den Umgang mit anderen Frömmigkeitsstilen darlegen und reflektieren können.

(4) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Grund eines schriftlichen Bewerbungs-Antrages die Kirchenregierung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Der Antrag kann frühestens nach der Anmeldung zur Ersten theologischen Prüfung eingereicht werden. Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.

§ 3

Ausbildungsplätze, Warteliste

(1) Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst erfolgen im Rahmen der bereitgestellten Ausbildungsplätze.

(2) Die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Landeskirchenamt in eine Warteliste aufgenommen. Überschreitet die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die festgesetzte Anzahl der Ausbildungsplätze, vergibt das Landeskirchenamt auf der Warteliste Platznummern. Die Platznummer wird anhand einer Punktebewertung ermittelt (§ 4). Der Platz auf der Warteliste bildet zusammen mit weiteren Gesichtspunkten, wie den persönlichen Verhältnissen, Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, Wartezeiten sowie gegebenenfalls der Empfehlung der Aufnahmekommission die Grundlage für die Entscheidung der Kirchenregierung.

(3) Jeder Bewerber und jede Bewerberin bleibt solange auf der Warteliste, dass innerhalb der vorgeschriebenen Frist zwischen I. und II. Theologischen Examen das II. Examen abgeschlossen werden kann. Elternzeit und Zeiten, für die bei einer Beschäftigung Elternzeit hätte gewährt werden können, sowie Zeiten des Sonderurlaubs, Mutterschaftsurlaubs, Krankheitszeiten und eine theologische wissenschaftliche Tätigkeit unterbrechen die Wartezeit. Bewerberinnen

und Bewerber, die das 35. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Warteliste aus, soweit nicht die Kirchenregierung auf Antrag eine Ausnahme von der Altersbegrenzung zulässt.

(4) Die Aufnahme in die Warteliste begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; die Kirchenregierung entscheidet im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(5) Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Vorbereitungsdienst derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die bei Ablauf der Wartezeit noch nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind, entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag der Aufnahmekommission, die ein Gespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt.

§ 4

Punktebewertung für die Platzierung auf der Warteliste

Die Platznummer ergibt sich anhand der Reihenfolge der Summe der Punkte nach den Buchstaben A bis B für:

A die Examensnote

des Ersten theologischen Examens

sehr gut	über 48	Examenspunkte	7 Punkte
gut	40 bis 48	Examenspunkte	6 Punkte
	32 bis 39	Examenspunkte	5 Punkte
befriedigend	23 bis 31	Examenspunkte	4 Punkte
	15 bis 22	Examenspunkte	3 Punkte
ausreichend	6 bis 14	Examenspunkte	2 Punkte
	5 bis -2	Examenspunkte	1 Punkt

B Praktische Tätigkeiten, Promotion oder Habilitation insgesamt bis zu 2 Punkten davon für

- Tätigkeiten wie freiwilliges soziales Jahr, Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, Friedensdienst, Assistententätigkeit an einer Hochschule oder Elternzeit mit mindestens einem Jahr Dauer je Halbjahr 1/2 Punkt
 - Promotion oder Habilitation 2 Punkte
 - Abgeschlossene andere Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Zweitstudium 2 Punkte
 - Wartezeit je Halbjahr 1/2 Punkt
- (maximal jedoch 2 Punkte)

Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes über die Platznummer auf der Bewerberliste.

§ 5

Aufnahmekommission

Der Aufnahmekommission gehören an: der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin (Vorsitz), ein in der Mentorentätigkeit erfahrener Propst oder eine Pröpstin, ein Mitglied auf Vorschlag der Mentorenkonferenz, zwei synodale Mitglieder der Kirchenregierung und ein juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes ohne Stimmrecht. Der Landesbischof oder die Landesbischofin, der Personalreferent oder die Personalreferentin haben das Recht, an allen Sitzungen der Aufnahmekommission teilzunehmen. Es soll darauf geachtet werden, dass mindestens zwei Männer und zwei Frauen Mitglieder der Kommission sind.

§ 6

Ausbildungsplätze und -kurse

In jedem Halbjahr, in dem jeweils eine Mindestzahl von fünf geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen erreicht wird, sonst einmal jährlich, soll ein Ausbildungskurs beginnen. Ein Kurs soll nicht mehr als elf Personen umfassen. Die Gesamtzahl aller Ausbildungsplätze im Predigerseminar soll 35 nicht überschreiten.

§ 7

Begründung des Dienstverhältnisses, Ernennung

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

- a) die Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf und
- b) die Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung Vikar oder Vikarin.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, soweit nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

2. Abschnitt**Ausbildung**

§ 8

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare geschieht in geeigneten Ausbildungsstellen, im Predigerseminar in besonderen Kursen und der Vikariatsgemeinde.

(2) Die Zuweisung der Vikare und Vikarinnen in bestimmte Ausbildungsstellen nimmt für das Landeskirchenamt der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin nach Anhörung des Vikars oder der Vikarin sowie der Studienleitung des Predigerseminars und des Vorstandes der Mentorenkonferenz vor.

§ 9

Obligatorische Studienbereiche (Lernfelder)

(1) Folgende obligatorische Studienbereiche (Lernfelder) in Vorbereitung und Durchführung sind Gegenstand der Ausbildung:

- Gottesdienst, Predigt, Unterricht
- Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
- Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
- Kirchenkunde mit den Handlungsfeldern:
Mission, Ökumene, Diakonie, Berufswelt
- Braunschweigische Kirchengeschichte
- Öffentlichkeitsarbeit – Publizistik
- biblische Theologie

- systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns
- Sprecherziehung und liturgische Übungen (Stimmbildung).

(2) Fakultative Ausbildungsinhalte können nach Wahl durch die Vikarsgruppe aufgenommen werden.

(3) Die Vikarinnen und Vikare sollen ferner die Möglichkeit haben, im Vikariat, im pädagogischen Praktikum (Schulpraktikum) sowie in einem praktischen Arbeitsvorhaben (Projekt) vertiefte Praxiserkenntnisse zu gewinnen.

§ 10

Ausbildungsplan

(1) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind die Grundsätze für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare zu berücksichtigen.

(2) Es sollen insbesondere für jeden Vikarskurs vom Landeskirchenamt geregelt werden:

- a) die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Predigerseminars und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) der Einsatz der Vikarinnen und Vikare in Kirchengemeinden und die Verantwortlichkeit der Mentorinnen und Mentoren für die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte.

§ 11

Predigerseminar

(1) Während des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare soll das Predigerseminar mit den Mentorinnen und Mentoren, dem Amt für Religionspädagogik und Medienarbeit sowie den anderen Diensten und Einrichtungen der Landeskirche zusammenarbeiten.

(2) Die Studienleitung koordiniert die gesamte Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes mit allen Beteiligten. Dies geschieht in engem Kontakt mit dem Ausbildungsreferenten oder der Ausbildungsreferentin der Landeskirche.

§ 12

Mentorenvertretung und Vollversammlung

(1) Die vom Landeskirchenamt jeweils für vier Jahre zu berufenden Mentoren und Mentorinnen wählen anlässlich der ersten Sitzung der Mentorenkonferenz eine Mentorenvertretung, bestehend aus einem Sprecher oder einer Sprecherin, einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die Mentorenvertretung kooperiert mit dem Ausbildungsreferenten oder der -referentin sowie mit der Studienleitung und kann Vorschläge für die die Gemeindeglieder betreffenden Ausbildungsabschnitte unterbreiten. Sie ist vor Erlass allgemeiner, die Ausbildung betreffender Anweisungen des Landeskirchenamtes zu hören.

(2) Die Vikare und Vikarinnen wählen jährlich zum Jahresende für das darauf folgende Kalenderjahr aus ihrer Mitte eine Vikarsvertretung, bestehend aus einem Sprecher oder einer Sprecherin, einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die Vikarsvertretung kooperiert mit dem Ausbildungsreferenten oder der -referentin. Sie ist vor Erlass allgemeiner, die Ausbildung betreffender Anweisungen des Landeskirchenamtes zu hören.

§ 13

Ausbildungsrat

(1) Der Ausbildungsrat besteht aus:

- a) dem Ausbildungsreferenten oder der -referentin,
- b) der Studienleitung,
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Dozent-enkonferenz,
- d) einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin,
- e) zwei Mentorinnen oder Mentoren,
- f) einem Propst oder einer Pröpstin,
- g) einem Pfarrer oder einer Pfarrerin in den ersten fünf Amtsjahren, der oder die in der Regel als Vikar oder Vikarin dem Ausbildungsrat angehört hat,
- h) zwei Vikarinnen oder Vikaren,
- i) zwei Studierenden, davon einer Person mit Stimmrecht.

(2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Ausbildungsrates

- a) nach Absatz 1 Buchstabe c bis g für einen Zeitraum von 4 Jahren (AR),
- b) nach Absatz 1 Buchstabe h und i für einen Zeitraum von 18 Monaten. Die Mentorenkonferenz und die Vikarsversammlung können jeweils Vorschläge dazu abgeben.

(3) Aufgaben des Ausbildungsrates sind:

- a) Begleitung der theologischen Ausbildung (erste und zweite Ausbildungsphase) und allgemeine Beratung der sich daraus ergebenden Fragen,
- b) Begleitung und Anhörung bei Entwicklung des Ausbildungsplanes und des theologischen Prüfungswesens,
- c) Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Ausbildung,
- d) Abgabe eines Votums vor Erlass von allgemeinverbindlichen Regelungen, die die Ausbildung betreffen, unter Berücksichtigung der Voten, die unter § 9 (1 und 2) genannt sind.

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten

§ 14

Aufgaben und Pflichten

(1) Zu Beginn des Vikariats wird den Vikaren und Vikarinnen vom Landeskirchenamt das Recht zur Verkündigung, Amtshandlung, Darreichung der Sakramente und sonstigen Dienste unter Leitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin verliehen (Licentia concionandi). Vikarinnen und Vikare tragen den Talar als Amtstracht bei Gottesdienst und Amtshandlungen.

(2) Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für den Dienst zu befolgen. Er oder sie soll sich so verhalten, wie es dem Amt entspricht.

(3) Der Vikar oder die Vikarin ist auf den Dienst, insbesondere auf die Dienstverschwiegenheit, zu verpflichten. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes finden Anwendung.

(4) Die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Vikar oder die Vikarin soll die Wohnung so nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Vorbereitungsdienstes nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich soll die Wohnung in der Vikariatsgemeinde genommen werden.

(6) Fügt der Vikar oder die Vikarin der Landeskirche oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz die Regelungen des Pfarrergesetzes entsprechend.

(7) Eine bevorstehende Eheschließung soll dem Landeskirchenamt angezeigt werden.

§ 15

Rechte

(1) Vikare und Vikarinnen erhalten vom Tag der Wirksamkeit der Ernennung ab Bezüge und Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Zur Anschaffung eines Talars oder sonstiger Dienstkleidung erhält der Vikar oder die Vikarin einen einmaligen Dienstkleidungszuschuss von 800 Euro.

(2) Vikare und Vikarinnen erhalten Reisekosten grundsätzlich in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Finden Kursgottesdienste in Orten statt, die nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind, kann Wegstreckenentschädigung gezahlt werden. Für die während der Ausbildung bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Umfang vom Landeskirchenamt festgesetzt wird. Die bereitgestellte Unterkunft und die Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei einem Umzug, der im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, kann das Landeskirchenamt einen Zuschuss gewähren, der in der Regel die Kosten des Umzugs decken soll, jedoch nicht höher sein darf als die reinen Speditionskosten nach allgemeinen Bestimmungen.

(4) Für den Erholungsurlaub sind die für die Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt, ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(5) Für den Ersatz von Sachschaden, der dem Vikar oder der Vikarin bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, entsteht, gelten die entsprechenden Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes. Die Entscheidungen trifft das Landeskirchenamt.

(6) Wird ein Vikar oder eine Vikarin durch Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm, ihr oder den Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Niedersachsen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährt. Bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Vikar oder die Vikarin bei der Ernennung zum Pfarrer auf Probe oder zur Pfarrerin auf Probe zuerst erhalten hätte.

(7) Vikarinnen und Vikaren kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der zu entrichtenden Miete und demjenigen Betrag gewährt, der 18 % des Bruttoeinkommens (Gesamtbruttoeinkommens der Ehegatten) übersteigt. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietwohnung sind die Vorgaben der Dienstwohnungsvorschriften entsprechend

anzuwenden. Mietbeihilfen werden nur gewährt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Sie dürfen den Betrag von 130 Euro je Monat nicht überschreiten.

§ 16

Abschlussbericht

(1) Die Auswertung des Vikariats geschieht durch einen Bericht der Vikarin oder des Vikars, eine Beurteilung des Mentors oder der Mentorin sowie eine Stellungnahme der Studienleitung.

Der Bericht der Vikarin oder des Vikars orientiert sich an den Schwerpunkten im Gemeindevikariat aus der Sicht des Vikars oder der Vikarin:

- Beschreibung der Einsatzgemeinde, ihrer Struktur, Arbeitsweise und Arbeitsfelder,
- Erfahrungen mit der Gemeindefarbeit und mit mir selbst,
- was ich gelernt und wo ich Schwerpunkte gesetzt habe,
- welche Ausbildungsphase mich besonders weitergeführt hat,
- was ich gern getan habe.

Die Beurteilung des Mentors oder der Mentorin folgt diesen Kriterien:

- Persönliche Entwicklungsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit/Integrationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung,
- Einfühlungsvermögen,
- Arbeitsorganisation,
- Kooperationsfähigkeit,
- soziales Verhalten,
- Belastbarkeit,
- Kontakt/Kommunikationsfähigkeit,
- Theologisch-hermeneutische Kompetenz.

(2) Die Beurteilung des Mentors oder der Mentorin schließt mit einer Eignungsbeurteilung: »ist für den pfarramtlichen Dienst geeignet/bedingt geeignet/nicht geeignet«.

(3) Dem Vikar oder der Vikarin wird die Beurteilung der Mentorin/des Mentors durch das Landeskirchenamt vorgelegt. Es wird die Möglichkeit zu einer abweichenden schriftlichen Stellungnahme gegeben.

(4) Die Studienleitung des Predigerseminars gibt zum Bericht des Vikars oder der Vikarin sowie zur Beurteilung des Mentors oder der Mentorin eine Stellungnahme ab, die mit einer Eignungsbeurteilung wie in Absatz 2 umschrieben schließt. Der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin kann eine weitere schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 17

Zuständigkeit in Personalsachen

(1) Die nach §§ 14 und 15 zu treffenden Entscheidungen sowie die Anordnung von Dienstreisen obliegen dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann die Befugnis auf die Studienleitung ganz oder teilweise übertragen.

(2) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrrechts entsprechend.

4. Abschnitt

Dienstaufsicht

§ 18

Dienstaufsicht

(1) Die Vikare und Vikarinnen unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen (§ 62 Pfarrergesetz). Das Landeskirchenamt kann die Dienstaufsicht der Studienleitung übertragen. Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt Aufgaben der Dienstaufsicht auch dem oder der mit der unmittelbaren Ausbildung Beauftragten übertragen.

(2) Soweit der Vikar oder die Vikarin in einer Kirchengemeinde oder einer Propstei eingesetzt ist, untersteht er oder sie unbeschadet des Absatzes 1 im Rahmen des § 23 Abs. 3 Propsteiordnung auch der Aufsicht des Propstes oder der Pröpstin.

§ 19

Verletzung der Dienstpflichten

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten kann das Landeskirchenamt dem Vikar oder der Vikarin eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

(2) In schwerwiegenden Fällen einer schuldhaften Verletzung der Dienstpflichten kann der Vikar oder die Vikarin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Das Disziplinargesetz ist entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 20

Vorzeitige Beendigung

Das Dienstverhältnis endet vorzeitig

- a) durch Entlassung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten (§ 19 Absatz 2),
- b) durch Entlassung aus dem Dienst nach Nichtbestehen der Zweiten theologischen Prüfung (§ 21),
- c) durch Entlassung oder Ausscheiden aus dem Dienst aufgrund von §§ 19 oder 20.

§ 21

Nichtbestehen der Zweiten theologischen Prüfung

(1) Das Dienstverhältnis der Vikare und Vikarinnen endet spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihnen das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die Aufnahme in den Probendienst zum nächstmöglichen Termin feststeht oder dass ein dienstliches Interesse an einer Zusatzausbildung die Aufnahme in den Probendienst verzögert.

(2) Das Dienstverhältnis der Vikare und Vikarinnen endet ferner mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihnen nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung bekannt gemacht worden ist, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden, spätestens mit Ablauf des Monats, der auf die nicht bestandene Zweite theologische Prüfung folgt.

(3) Wird ein Vikar oder eine Vikarin nach nicht bestandener Zweiter theologischer Prüfung auf schriftlich zu begründenden Antrag zur Wiederholung der Prüfung zugelas-

sen, so wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Wird erst nach der in Absatz 2 genannten Frist die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ausgesprochen, so wird das Dienstverhältnis vom Ersten des darauf folgenden Monats neu begründet. Das Dienstverhältnis endet bei Bestehen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1, bei Nichtbestehen gemäß Absatz 2, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist bis zum Ende des Monats zu stellen in dem dem Vikar oder der Vikarin das Nichtbestehen der Prüfung bekannt gemacht wurde.

§ 22

Entlassung

(1) Der Vikar oder die Vikarin kann die Entlassung aus dem Dienst, auch ohne Angabe von Gründen, beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Vikar oder die Vikarin kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen oder sich schwerwiegende Bedenken herausstellen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer oder Pfarrerin entgegenstehen.

(3) Der Vikar oder die Vikarin ist zu entlassen, wenn er oder sie dienstunfähig ist.

(4) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ist der Vikar oder die Vikarin vorher zu hören.

(5) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anzugeben ist.

§ 23

Austritt oder Übertritt

Der Vikar oder die Vikarin scheidet aus dem Dienst aus, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt. Die Wirkung des Ausscheidens aus dem Dienst tritt mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Austritts oder des Übertritts ein.

§ 24

Lehrbeanstandung

(1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, dass der Vikar oder die Vikarin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten wiederholt in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühungen festhält, so findet ein Lehrgespräch entsprechend dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und der Kirchenregierung sowie den Beteiligten zuzustellen.

(3) Wird in dem Lehrgespräch die Feststellung getroffen, dass der Vikar oder die Vikarin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so scheidet er oder sie aus dem Dienst aus. Das Ausscheiden aus dem Dienst und der Zeitpunkt des Ausscheidens sind in einem Bescheid festzustellen.

§ 25

Verlust des Rechts der Wortverkündigung

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 14 verliert der Kandidat oder die Kandidatin das Recht der Wortverkündigung, sofern die Kirchenregierung ihm oder ihr dieses Recht nicht belässt.

6. Abschnitt

Rechtsbehelf, Inkrafttreten

§ 26

Widerspruch

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und gegen eine Zurückstellung ist der Widerspruch gegeben, der innerhalb eines Monats, nachdem die Ablehnung des Antrages oder dessen Zurückstellung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt gegeben worden ist, bei der Kirchenregierung einzulegen ist.

(2) Für die Nachprüfung von Entscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung des in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Vikars oder der Vikarin betreffen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für den Rechtsweg gilt das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz entsprechend.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Näheres über Grundsätze und Inhalte der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig durch allgemeine Verwaltungsanordnung zu bestimmen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 1. Februar 1983 (Abl. S. 3), zuletzt geändert am 19. März 2002 (Abl. S. 47)
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Vikare und Vikarinnen vom 1. November 1992 (Abl. 1993 S. 91), zuletzt geändert am 26. Oktober 1994 (Abl. 1995 S. 21)
- die Verwaltungsgrundsätze über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 19. August 1996 (Abl. 1997 S. 8).

(2) Die bisherigen Mitglieder des Ausbildungsrates und der Mentorenvertretung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

W o l f e n b ü t t e l, den 24. Oktober 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. W e b e r
Landesbischof

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 1)

(1. Lesung).
(GVM S. 43)

Artikel 1

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge einer Gemeinde, des Kirchenausschusses, des Nominierungsausschusses oder eines Ausschusses im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 5 dieser Verfassung bedürfen keiner Unterstützung.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2).

Vom 27. November 2002. (GVM S. 43)

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »sechs« jeweils durch das Wort »fünf« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter »und Berlin (West)« gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Mitglieder und Stellvertreter) werden vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche nach Wahl durch die Mitarbeitervertreterversammlung entsandt.
3. In § 12 werden die Wörter »der in der Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen« ersetzt durch die Wörter »des Gesamtausschusses«.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von den entsendenden Stellen zu bestellen, und zwar so, dass vom Gesamtausschuss nach Wahl durch die Mitarbeitervertreterversammlung und vom Kirchenausschuss jeweils zwei Beisitzer entsandt werden.«

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »soweit sie nicht von den entsendenden Verbänden zu tragen sind« gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter »für das jeweilige Haushaltsjahr« gestrichen.

6. In § 21 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.
2. Die am 1. Oktober 2000 begonnene Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 ARRG am 31. Dezember 2002.
3. Die am 1. Oktober 2001 begonnene Amtszeit der Schlichtungskommission endet abweichend von § 16 Absatz 6 Satz 1 ARRG am 31. Dezember 2003.
4. Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung in einer Frauen und Männer gleichbehandelnden Sprache bekannt zu machen.

Nr. 54 Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK).

Vom 27. November 2002. (GVM S. 44)

Abschnitt I

Grundsatz

§ 1

Regelung der Kirchenmitgliedschaft

In der Bremischen Evangelischen Kirche gilt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche

§ 2

Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person.

(2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person.

§ 3

Verfahren

Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche kann jederzeit in Person mündlich bei einem Pastor oder einer Pastorin der Bremischen Evangelischen Kirche beantragt werden. Der Pastor oder die Pastorin hat den Antrag nach einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin baldmöglichst mit einer Stellungnahme dem Kirchengeschuss zuzuleiten. Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche wird durch den Kirchengeschuss nach seinem Ermessen ausgesprochen.

§ 4

Wiedereintrittsstellen

(1) Der Kirchengeschuss kann zentrale Stellen errichten, die gemäß § 7a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland berechtigt sind, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen.

(2) Vor einer Entscheidung über den Antrag soll mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden.

Abschnitt III**Austritt aus der Kirche**

§ 5

Grundsatz

Der Austritt aus der Evangelischen Kirche erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 6

Abgabe der Austrittserklärung

Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung ist in Person abzugeben, eine Stellvertretung ist unzulässig.

§ 7

Zuständige Stelle

(1) Mündlich wird der Austritt gegenüber dem oder der zuständigen Bediensteten der Kirchenkanzlei oder seiner oder ihrer Vertretung zu Protokoll erklärt. Der oder die Aus-tretende hat sich über seine oder ihre Person auszuweisen. Das über die Austrittserklärung aufzunehmende Protokoll wird von dem oder der Bediensteten und dem oder der Aus-tretenden unterzeichnet. Für einzelne Gebiete kann der Kirchengeschuss der Bremischen Evangelischen Kirche eine Dienststelle errichten und ihre Leitung mit der Entgegennahme von Austrittserklärungen beauftragen.

(2) Schriftlich wird der Austritt gegenüber dem Kirchengeschuss der Bremischen Evangelischen Kirche erklärt.

(3) Bei der Austrittserklärung von Kindern sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 939) zu beachten.

(4) Über den Austritt wird gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

§ 8

Wirkungen

(1) Mündliche Austrittserklärungen gelten mit Unterzeichnung des Protokolls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 dieses Kirchengesetzes, schriftliche Austrittserklärungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit ihrem Eingang bei der Kirchenkanzlei als abgegeben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Abgabe der mündlichen Austrittserklärung oder den Eingang der schriftlichen Austrittserklärung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Austrittserklärung in einer der in § 7 dieses Kirchengesetzes bestimmten Formen zurückgenommen werden.

Abschnitt IV**Schlussbestimmungen**

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

Die Einzelheiten des Vollzuges der Aufnahme und Wiederaufnahme sowie das Verfahren gegenüber aus der Evangelischen Kirche Ausgetretenen regelt der Kirchengeschuss durch Rechtsverordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 4 am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 4 tritt zeitgleich mit § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Austritt aus der Evangelischen Kirche (Austrittsgesetz) in der Fassung vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 2) außer Kraft.

Nr. 55 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 27. November 2002. (GVM S. 46)

§ 1

Der für die Bremische Evangelische Kirche am 8. Oktober 2002 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz beigefügten Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Bremische Evangelische Kirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Anlage:**Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Die Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland),
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Bremische Evangelische Kirche,
vertreten durch den Kirchausschuss,

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 S. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 389) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche erwerben oder in Fällen der Verlegung des Wohnsitzes in eine Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehung verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde die Gemeindezugehörigkeit erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

§ 3

Verfahren für den Erwerb
der Gemeindezugehörigkeit in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll, nach Anhörung des Kirchenvorstandes¹ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin, dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, dem Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche sowie dem Synodalrat mitzuteilen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde beim Synodalrat einlegen.

¹ Der Begriff »Kirchenvorstand« umfasst auch vergleichbare Gemeindeorgane wie »Kirchenrat«, »Gemeindevorstand« etc.

§ 4

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit
in der Bremischen Evangelischen Kirche

(1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin, dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Synodalrat mitzuteilen.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde beim Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einlegen.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit dem Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

§ 6

Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

(2) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenrat/Presbyterium zugegangen ist. Der Kirchenrat/das Presbyterium hat den Synodalrat und den Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Bremischen Evangelischen Kirche ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand hat den Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche, den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und den Synodalrat zu unterrichten.

§ 7

Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kirchenvorstand widerrufen werden. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. 12. 2005. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Le e r , den 28. November 2002

Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)

– Das Moderamen der Gesamtsynode –

B r e m e n , den 8. Oktober 2002

Bremische Evangelische Kirche
Der Kirchenausschuss

(B o e h m e)
Präsidentin

(v. Z o b e l t i t z)
Schriftführer

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 56 Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes.

Vom 27. November 2002. (KABl. 2003 S. 12)

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 24. November 1999 (KABl. S. 199), wird wie folgt geändert:

- § 2 a wird neuer § 2 b. In dieser Vorschrift wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Eine kombinierte Pfarrstelle kann einem Pfarrer mit halbem Dienstauftrag übertragen werden, wenn der mit der Pfarrstelle verbundene weitergehende Auftrag befristet ausgesetzt oder anderweitig wahrgenommen werden kann. § 2 a Absatz 3 gilt entsprechend.«

- Es wird ein neuer § 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 2 a

(1) Der Bischof kann in Einzelfällen eine Pfarrstelle mit geringem Dienstumfang als Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag errichten oder zu einer solchen Stelle umwandeln.

(2) Bleibt der von einer Gemeindepfarrstelle aus zu versehender Dienstauftrag nicht unerheblich hinter dem Dienstumfang durchschnittlicher Gemeindepfarrstellen zurück, überschreitet er jedoch den Dienstumfang, der die Verbindung mit einem weitergehenden Auftrag zulässt, so kann der Bischof diese Pfarrstelle als Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag errichten oder zu einer solchen Stelle umwandeln.

(3) Vor der Entscheidung über die Errichtung oder Umwandlung einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag nach Absätzen 2 und 3 sind der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Propst zu hören. Der Kirchenvorstand kann gegen die Entscheidung des Bischofs schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Bischof dieser nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.

(4) Der Bischof kann landeskirchliche Pfarrstellen als Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag errichten oder zu solchen Stellen umwandeln.«

- a) Es wird ein neuer § 2 c eingefügt.

- b) Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift erhalten folgenden Wortlaut:

»(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 a Absatz 2 für die Erklärung einer Pfarrstelle zu einer Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag vor, so kann der Bischof bestimmen, dass der jeweilige Inhaber der Pfarrstelle einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen hat (Z-Pfarrstelle); das Gleiche gilt, wenn der Umfang einer Gemeindepfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag nicht unerheblich hinter dem durchschnittlichen Umfang solcher Pfarrstellen zurückbleibt. § 2 a Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Bischof legt den Zusatzauftrag fest; er kann ihn ändern. Der Propst, der Dekan, der Kirchenvorstand und der Inhaber der Pfarrstelle sind zu hören. Der Inhaber der Pfarrstelle kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. § 2 a Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«

- c) Zu Absätzen 3 bis 5 in § 2 c werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 von § 1 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Erprobungsgesetzes vom 28. November 2001 (KABl. S. 192).

Artikel 2

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Erprobungsgesetzes vom 28. November 2001 (KABl. S. 192), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des III. Abschnittes erhält folgenden Wortlaut:

»Begründung und Umwandlung des Dienstverhältnisses«.

- § 7 wird wie folgt geändert:

- Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

- Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- »Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann auf einen halben oder Dreiviertel-Dienstauftrag eingeschränkt sein.«
3. a) Es wird ein neuer § 12 a eingefügt, zu dessen Absätzen 1 bis 5 die bisherigen Absätze 1 bis 4 a von § 3 des Erprobungsgesetzes werden.
 - b) In Absatz 2 des neuen § 12 a wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: »§ 2 b Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen bleibt unberührt.«
4. Es wird ein neuer § 12 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 12 b

(1) Abweichend von § 12 a Absatz 2 kann zwei Pfarrern die gemeinsame Wahrnehmung einer Pfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse auf die Hälfte eingeschränkt sind.

(2) Bei Gemeindepfarrstellen ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle erforderlich. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Pfarrer gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle bzw. mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt. Beide Pfarrer sind vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 4 Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kreissynode und des Pfarrkonvents.

(3) Der Dienst der Pfarrer wird gemäß Artikel 60 Absätze 2 und 3 Grundordnung aufgeteilt. Die Aufteilung des Dienstes bedarf, auch wenn in der Kirchengemeinde nur eine Pfarrstelle besteht, der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Wird einem Pfarrerehepaar die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen, so gehört nur einer der Ehegatten dem Kirchenvorstand mit Stimmrecht an. Der andere Ehegatte ist Mitglied mit beratender Stimme; er übt das Stimmrecht aus, wenn das stimmberechtigte Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist.

(5) Der Bischof kann die Regelung nach Absatz 1 widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Pfarrer oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Pfarrer und der Kirchenvorstand zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Bischof über die weitere Verwendung der Pfarrer.«

5. In § 46 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- »Ein Gemeindepfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag hat innerhalb des Gebietes seiner Kirchengemeinde eine angemessene Wohnung mit Amtszimmer anzumieten, wenn keine zu seiner Pfarrstelle gehörende Dienstwohnung vorhanden ist. Die Zustimmung des Landeskirchenamtes ist erforderlich, wenn der Pfarrer eine Wohnung anmieten will, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde liegt.«
6. § 50 a Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
- »Wird einem Pfarrerehepaar, dem die gemeinsame Wahrnehmung einer Pfarrstelle übertragen ist, gemeinsame Elternzeit gewährt, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung. Wird nur einem Ehegatten Elternzeit gewährt, ist sein Ehegatte verpflichtet, ihn zu vertreten; ein Verlust der Pfarrstelle tritt nicht ein. Im Falle des Satzes 2 werden die Dienstbezüge während des Zeitraums der Elternzeit weitergewährt.«

7. Nach dem § 50 d wird der bisherige § 5 des Erprobungsgesetzes als neuer § 50 e mit der Überschrift »Befristete Veränderung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen« eingefügt.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 26. November 2002 (KABl. 2003, S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird als neuer Absatz 4 der bisherige § 3 a Absatz 3 des Erprobungsgesetzes angefügt. In Satz 1 dieser Vorschrift werden das Wort »Gemeindepfarrer« durch »Pfarrer«, das Wort »halbem« durch »eingeschränktem« und die Worte »zur Hälfte« durch »entsprechend der Einschränkung seines Dienstauftrages« ersetzt.

In Satz 3 dieser Vorschrift werden die Worte »des Pfarrbesoldungsgesetzes« gestrichen.

2. Es wird ein neuer § 11 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Pfarrerehepaare, denen die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen ist, erhalten nach Maßgabe des Satzes 2 Auslagenersatz für Kinderbetreuungskosten, die wegen gemeinsamer dienstlicher Verpflichtungen entstehen. Jeder Ehegatte erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 26 Euro, solange mindestens ein Kind unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehepaar lebt. Die Pauschale wird nicht gezahlt, wenn ein Ehegatte in einem weiteren Dienstverhältnis steht oder sich im Mutterschutz oder in der Elternzeit befindet.«

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Pfarrern, denen als Ehegatten spätestens am 31. Dezember 2000 für einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren die gemeinsame Wahrnehmung von Pfarrstellen übertragen war, die Vikariatszeit nach § 33 Absatz 1 Buchstabe b in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.«

4. a) Es wird ein neuer Abschnitt »IV. Sondervorschriften für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag« mit einem neuen § 67 a eingefügt; die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden neue Abschnitte V bis VII.
- b) Zu § 67 a Absatz 1 wird der bisherige § 3 Absatz 5 des Erprobungsgesetzes.
- c) § 67 a Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: »Ist Ehegatten, die Pfarrer sind, die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen, so wird beiden Ehegatten gemeinsam eine Dienstwohnung gewährt. Kann den Ehegatten eine Dienstwohnung nicht zugewiesen werden, so erhalten sie den wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes je zur Hälfte. Die Fuhrkostenpauschale wird beiden Ehegatten nur einmal gezahlt. Den Grundbetrag der Amtszimmerpauschale erhält ein Ehegatte voll und der andere zur Hälfte; § 3 a der Amtszimmerverordnung.«

nung bleibt unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.«

Artikel 4

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz) wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 17. Januar 2003

Der Bischof

Dr. H e i n

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 57 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG).

Vom 16. November 2002. (KABl. S. 5)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dient dem Auftrag der Kirche, Gebäude sind zu erhalten oder zu schaffen, in denen die Gemeinde leben, sich sammeln und wachsen kann.

(2) Mit der Bautätigkeit an denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen leistet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs im Zusammenwirken mit Bund, Ländern und öffentlichen und privaten Zuwendungsgebern einen Beitrag an der gesamt-gesellschaftlichen Verpflichtung, Bauten und Kunstwerke für zukünftige Generationen zu erhalten.

§ 2

Baulast

(1) Die kirchliche Baulast begründet die Verpflichtung, kirchliche Gebäude, Ausstattungsstücke oder Anlagen zu unterhalten, zu erweitern, um- oder neu zu bauen.

(2) Die Erfüllung von Baulastpflichten auf Grund von Patronatsrechten werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 3

Baubesichtigungen

Einmal jährlich sorgt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für eine sachkundige Besichtigung der kirchlichen Gebäude, Ausstattungsstücke und Anlagen. Über die Ergebnisse der Besichtigung, insbesondere vorhandene Baumängel, ist ein Bericht an den Kirchenkreis zu fertigen.

§ 4

Bauobjektlisten

(1) Von der Kirchengemeinde sind die beabsichtigten Planungs- und Bauvorhaben mit Begründung dem Kirchenkreis zu melden. Der Kirchenkreis stuft die Anmeldung in eine jährlich aufzustellende Bauobjektliste ein, in die auch die Vorhaben des Kirchenkreises mit einzubeziehen sind.

(2) Unter Beachtung der Bauobjektlisten der Kirchenkreise beschließt der Oberkirchenrat die landeskirchliche Bauobjektliste.

(3) Die Eintragung der Planungs- oder Bauvorhaben in die Bauobjektlisten bewirkt keinen Rechtsanspruch auf denkmalrechtliche Genehmigung und auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Planungs- und Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen sind durch den Oberkirchenrat genehmigungspflichtig. Bei kleineren Bauvorhaben besteht ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren oder ein Anzeigeverfahren, es sei denn, eine denkmalrechtliche Genehmigung ist erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages oder Auslösung eines Auftrages zur Durchführung des Bauvorhabens beim Oberkirchenrat zu beantragen.

(3) Im Rahmen der Vorbereitung eines Bauvorhabens hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig den Kirchenkreis und den Oberkirchenrat einzubeziehen. Bei Bauvorhaben der örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise berät der Baubeauftragte des Kirchenkreises in allen Fragen, insbesondere, inwiefern zur Erarbeitung eines Genehmigungsantrages nach Absatz 2 ein Architektur- oder Ingenieurbüro oder ein Restaurator einzuschalten ist; er ist berechtigt, die Ausführung der Maßnahme zu kontrollieren.

(4) Vorhaben sind genehmigungsfähig, wenn

1. die Bauplanung regelgerecht erstellt worden ist,
2. die Finanzierung sichergestellt ist, insbesondere die Darlehen genehmigt, Vermögensanteile freigegeben und Zuschüsse bewilligt worden sind,
3. sie in der landeskirchlichen Bauobjektliste (§ 4 Abs. 2) eingetragen worden sind und
4. alle weiteren erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(5) Kann ein Genehmigungsantrag für ein Vorhaben ordnungsgemäß nur nach einer kostenpflichtigen Vorplanung gestellt werden, so ist auch dafür eine entsprechende Genehmigung zur Erarbeitung der Vorplanung beim Oberkirchenrat einzuholen (Planungsgenehmigung). Die Erteilung der Planungsgenehmigung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Vorhabens.

§ 6

Denkmalschutz

(1) Bei Bauvorhaben an Denkmälern sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten.

(2) Der Oberkirchenrat erteilt für Bauvorhaben auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern die denkmalrechtliche Genehmigung nach Maßgabe des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 und der Vereinbarung vom 3. Mai 1996. Andere staatliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Durchführung des Bauvorhabens

Baubeginn und Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 8

Abweichungen von der genehmigten Planung

Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung oder Abweichungen von mehr als 20 % oder über 10.000 Euro in den Kosten der genehmigten Maßnahme sind unverzüglich dem Oberkirchenrat anzuzeigen und bedürfen einer Nachtragsgenehmigung. Eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderung sowie eine Darstellung der Kostenentwicklung und die verbindliche Finanzierung sind vorzulegen.

§ 9

Baustopp

(1) Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen oder Tatsachen festgestellt, durch die eine Gefährdung eines Denkmals eintreten kann, ist der Baubeauftragte bei Bauvorhaben der örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises berechtigt, einen vorläufigen Baustopp auszusprechen und hat diesen dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Die endgültige Entscheidung über den Baustopp ist durch den Oberkirchenrat herbeizuführen. Die Entscheidung soll unverzüglich im Benehmen mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und dem eventuell beauftragten Architekten, Ingenieur, Restaurator oder Bauunternehmer erfolgen.

(2) Bei Gefährdung eines Denkmals ist der Oberkirchenrat unmittelbar berechtigt, einen Baustopp auszusprechen. Die weitere Bauausführung ist erst zuzulassen, wenn anhand einer denkmalpflegerischen Zielstellung oder durch sonstige dem Denkmalschutz entsprechende Genehmigungen das Denkmal nicht gefährdet ist.

§ 10

Bauvorhaben der Landeskirche

(1) Für Bauvorhaben an Gebäuden, die in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, hat der Oberkirchenrat die Aufgaben des Eigentümers.

(2) Die erforderlichen Genehmigungen nach den kirchlichen Ordnungen werden durch die Kirchenleitung erteilt.

§ 11

Landeskirchlicher Bauausschuss

(1) Der landeskirchliche Bauausschuss berät über Grundsätze zur

1. Gesamtplanung des Baugeschehens,
2. Verwendung von Gebäuden in kirchlicher Baulast,
3. Einwerbung von Förder- und Spendenmitteln und deren Verwendung sowie
4. Denkmalpflege in der Landeskirche. Er gibt dem Oberkirchenrat Empfehlungen zu Prioritätsgrundsätzen im Rahmen der landeskirchlichen Finanzlage und berät ihn in Fragen des Bauens in der Landeskirche und hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen. Er wirkt unter Wahrung der Belange und der Eigenständigkeit der Landeskirche auf eine Harmonisierung des Rechts und auf eine Aufgabenteilung mit den Nachbarkirchen hin.

(2) Sofern Darlehen zur Finanzierung von Bauvorhaben die Grenze von 100.000 Euro übersteigen, erteilt der Oberkirchenrat die Genehmigung (§ 5) im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Bauausschuss. Das gleiche gilt für Bauvorhaben mit einem Bauvolumen über 250.000 Euro pro Jahr. Bei Bauvorhaben der Landeskirche (§ 10) gilt dies bei einem Bauvolumen über 50.000 Euro pro Jahr. Der Oberkirchenrat

informiert den landeskirchlichen Bauausschuss rechtzeitig und umfassend. Wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag endgültig. Der Vorsitzende des landeskirchlichen Bauausschusses ist anzuhören.

(3) Der landeskirchliche Bauausschuss berät über den Verteilerschlüssel der Zuschussfinanzierung aus dem landeskirchlichen Haushalt für die einzelnen Kirchenkreise. Der Oberkirchenrat beschließt diesen Verteilerschlüssel unter Beachtung des Vorschlages des landeskirchlichen Bauausschusses.

(4) Der landeskirchliche Bauausschuss berichtet einmal jährlich der Landessynode.

§ 12

Zusammensetzung des landeskirchlichen Bauausschusses

(1) Dem landeskirchlichen Bauausschuss gehören an

1. ein Vertreter des Oberkirchenrates, der nicht im Baudezernat tätig ist,
2. vier Mitglieder der Landessynode und
3. drei Fachleute, die als Kirchenälteste wählbar sind und nicht im kirchlichen Dienst stehen. Davon sollte eine Person in einer staatlichen Baubehörde oder als Objektplaner tätig sein.

Das Mitglied nach Nummer 1 soll für die Zeit von sechs Jahren vom Oberkirchenrat bestimmt werden. Die Mitglieder nach Nummer 2 werden von der Landessynode im ersten Jahr ihrer Legislaturperiode, die Mitglieder nach Nummer 3 im vierten Jahr ihrer Legislaturperiode gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Landessynode holt für die Mitglieder nach Nummer 3 einen Vorschlag des Oberkirchenrates ein. Fallen die Voraussetzungen für die Wahl in den landeskirchlichen Bauausschuss weg, ist eine Nachwahl erforderlich.

(2) Der Oberkirchenrat stellt die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel für die Arbeit des landeskirchlichen Bauausschusses bereit.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14

Ausführungsbestimmungen,
Durchführungsbestimmungen

- (1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , 18. November 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 58 Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 20. Januar 2003. (GVOBl. S. 22)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Grundsätze

Das Nordelbische Kirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement die Aufgaben einer zentralen Liegenschaftsverwaltung wahr. Im Gebäudemanagement wird die Wahrnehmung aller immobilienbezogenen Aufgaben (mit Ausnahme des Grundstücks- und Baurechts) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche einschließlich ihrer unselbstständigen Dienste und Werke zusammengefasst.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Gebäudemanagement hat folgende Ziele:

1. Erstellung einer Immobilienübersicht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Steuerung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Ist-Analyse der vorhandenen Immobilien, Beteiligung bei der Entwicklung von Standorten, Trennung von unwirtschaftlichen Immobilien.
2. Herstellung von Kostentransparenz, Erarbeitung von Zielvorgaben zu Erträgen aus Immobilien, Erarbeitung von Finanzierungskonzepten für Immobilien, Bildung von Rücklagen für Erhalt oder Ersatz von Immobilien, objektbezogene Darstellung von Aufwand und Ertrag oder von Einnahmen und Ausgaben.
3. Optimierung von Verwaltungsabläufen, von Instandhaltung und Bewirtschaftung, Analyse und Abschluss von Dienstleistungs-, Wartungs- und Energielieferungsverträgen unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte, Analyse von Gebäudenutzungskosten.

(2) Das Gebäudemanagement nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Technisches Gebäudemanagement:

Hierzu zählen alle Leistungen, die zum Betreiben und Bewirtschaften der baulichen und technischen Anlagen erforderlich sind, wie Instandhaltung (Unterhaltung), Gebäuderenovierung, Gebäudesanierung, Gebäudeumbau, Neubau und Abriss, Nutzung von Gebäuden, Einrichtung, Arbeitsplatzgestaltung im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung, Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in Bezug auf bauliche Veränderungen, Energiemanagement, Kostenmanagement und Controlling bei Baumaßnahmen.

2. Infrastrukturelles Gebäudemanagement:

Hierzu zählen alle geschäftsunterstützenden Dienstleistungen, welche die Nutzung von Gebäuden verbessern, wie Pflege von Außenanlagen, Parkraumbewirtschaftung, Gärtner-, Hausmeister- und Betriebsmeisterdienste, Reinigungs- und Pflegedienste, Sicherheitsdienste, Umzugsdienste, Winterdienste, Entsorgen und Versorgen.

3. Kaufmännisches Gebäudemanagement:

Hierzu zählen alle kaufmännischen Leistungen aus den Bereichen technisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement unter Beachtung der Immobilienökonomie, wie Ankauf, Verkauf, Akquisition von Grundstücken und Gebäuden, Anmietung, Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsangelegenheiten, Kostenplanung und Kontrolle, objektbezogene Buchführung, Vertragsmanagement, Kontraktmanagement, Aufbau eines Controlling, Versicherungen.

4. Weitere Aufgaben:

Hierzu zählen die Führung des kirchlichen Grundbesitznachweises, die Bearbeitung von Pastorats- und Dienstwohnungsangelegenheiten, die Beratung anderer Stellen in Immobilienfragen, die Abwicklung von Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, die Aufstellung und Durchführung eines Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplanes, die Durchführung von An- und Verkäufen von Pastoraten und Dienstwohnungen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses der Synode, die Aufnahme von Darlehen für investive Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses der Synode sowie die Entnahme innerer Darlehen aus Rücklagen des Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplanes mit einer zum Zeitpunkt der Entnahme für die Anlage maßgeblichen Verzinsung.

Der Leistungsumfang für die einzelnen Objekte ist durch Kontrakte nach § 10 zu regeln. Der An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, die Aufnahme von Darlehen und die Aufnahme von inneren Darlehen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für das Gebäudemanagement.

§ 3

Leitung

Die Leitung des Gebäudemanagements regelt den internen Geschäftsbetrieb im Rahmen der Rechtsverordnung und der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 4

Ausschuss für das Gebäudemanagement

(1) Für Angelegenheiten des Gebäudemanagements wird ein Ausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenleitung sowie zwei Mitgliedern des Hauptausschusses der Synode. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst. Es kann schriftlich im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil:

1. die Dezernentinnen oder Dezernenten für Bauwesen und für Finanzen,
2. die Dezernentin oder der Dezernent des im Einzelfall betroffenen Dezernates,
3. die Leiterin oder der Leiter des jeweils im Einzelfall betroffenen Dienstes oder Werkes,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsdezernats.

Diese Personen können sich vertreten lassen.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für das Gebäudemanagement

(1) Der Ausschuss hat unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, des Hauptausschusses und des Nordelbischen Kirchenamtes folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Ziele des Gebäudemanagements,
2. Zustimmung zu An- und Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden, Aufnahme von Darlehen und Entnahme von inneren Darlehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4),
3. Beratung über den Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplan und Abgabe einer Beschlussempfehlung für die zuständigen Gremien,
4. Entgegennahme des Jahresberichts der Leitung.

(2) Die Geschäftsführung des Ausschusses wird vom Gebäudemanagement wahrgenommen.

§ 6

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Sonderhaushalts- oder Wirtschaftsplan ist im Benehmen mit dem Finanzdezernat und den für die Aufsicht über diese Dienste und Werke zuständigen Dezernaten (Fachdezernaten) aufzustellen.

(2) Erträge aus Grundstücken, Gebäuden und Rücklagen, die eine ordnungsgemäße Rücklagenbildung und die üblichen Abschreibungswerte sowie eine angemessene Bewirtschaftung übersteigen, sind dem Nordelbischen Haushalt zuzuführen.

(3) Die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Objekte obliegt dem Gebäudemanagement im Rahmen der mit den Diensten und Werken abzuschließenden Kontrakte.

(4) Bei baulichen Vorhaben, die das übliche Maß einer ordnungsgemäßen Bauunterhaltung übersteigen (Neubau, Umbau, Renovierung, Sanierung), ist unter Beachtung der Rechte des Ausschusses das Einvernehmen zwischen den beteiligten Diensten und Werken, dem Fachdezernat und dem Gebäudemanagement unter Beachtung der Auswirkungen auf den Haushalt herzustellen.

(5) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben kann eine Deckungsreserve vorgesehen werden, die in Anspruch genommen wird, soweit eine anderweitige Deckung nicht möglich ist.

§ 7

Dom zu Schleswig

Das Gebäudemanagement nimmt für den Dom zu Schleswig lediglich die Durchführung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans wahr.

§ 8

Auftragsverwaltung

(1) Das Gebäudemanagement ist berechtigt, die Erledigung von Aufgaben für andere Körperschaften und sonstige juristische Personen innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gegen Kostenerstattung wahrzunehmen.

(2) Eine entsprechende Auftragsverwaltung kann gegen Kostenerstattung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenleitungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche auch für Grundstücke und Gebäude der Partnerkirchen übernommen werden.

§ 9

Kontraktmanagement

Die Dienststellen und unselbstständigen Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche schließen mit dem Gebäudemanagement individuelle Kontrakte ab. Diese Kontrakte regeln insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzverteilung sowie Haushalts- und Wirtschaftsführungsfragen zwischen den Diensten, Werken und Dienststellen einerseits und dem Gebäudemanagement andererseits.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004, falls ihre Geltungsdauer nicht vor Ablauf dieses Datums verlängert wird.

S c h l e s w i g , den 20. Januar 2003

Der stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Dr. Hans-Christian K n u t h

Bischof

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 59 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes.

Vom 2. Januar 2003. (ABl. S. 5)

Aufgrund von § 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 16. November 2002 (ABl. S. 162) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenkreisleitungsgesetzes in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 57),
2. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Die Festlegungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieses Kirchengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes lautet: »Die §§ 2, 8, 14 und 15 des Kirchenkreisleitungsgesetzes werden bis zu den konstituierenden Tagungen der Kreissynoden im Herbst 2003 in ihrer bisherigen Fassung weiterhin angewandt.«

§ 3 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes lautet: »Die Verordnung zur Ausführung von § 17 b Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 47) tritt außer Kraft. Ihre Bestimmungen werden bis zu den konstituierenden Tagungen der Kreissynoden im Herbst 2003 weiterhin angewandt.«

M a g d e b u r g , den 2. Januar 2003

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Kirchengesetz zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz).

Vom 2. Januar 2003.

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Die Kreissynode

§ 1

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Tagung wird mit Gottesdienst oder Andacht begonnen und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Gottesdienst fürbittend gedacht.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben Mitglieder der Synode sowie der in § 5 genannte Personenkreis Zutritt.

(5) Der Bischof, der Propst und der Präses der Synode der Kirchenprovinz sowie Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(6) Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden die Vorlagen des Kreiskirchenrates, Anträge von Gemeindegliedern des Kirchenkreises sowie Anträge von Mitgliedern der Kreissynode. Darüber hinaus hat die Kreissynode über Gegenstände zu verhandeln, die ihr von der Synode der Kirchenprovinz, der Kirchenleitung oder vom Konsistorium vorgelegt werden.

(7) Die Wahl des Präses und seiner Stellvertreter sowie die Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, die Wahlen zum Kreiskirchenrat, zur Leitung der Sachbereiche und zur Synode der Kirchenprovinz erfolgen durch Stimmzettel. Bei anderen Wahlen kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

(8) Die Kreissynode kann ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 2

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindegliedern gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die als Vertreter rechtlich selbstständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen von diesen entsandt werden,
5. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.

(2) Der Kreissynode sollen nicht weniger als 40 und nicht mehr als 70 Mitglieder angehören. Wenn die Größe des Kirchenkreises es erfordert, kann von diesen Richtzahlen mit

Zustimmung der Kirchenleitung abgewichen werden. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Synode nicht erreichen, soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Synode betragen.

(3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu wählen sind, und gliedert sie auf die Gemeindeglieder auf. Erforderlichenfalls fasst er die Gemeindeglieder in der Weise zu Wahlgemeinschaften zusammen, dass die Gemeindeglieder in gemeinsamer Sitzung die festgelegte Zahl der Synodalen wählen.

Der an Jahren älteste Vorsitzende der anwesenden Gemeindeglieder führt dabei den Vorsitz. Es können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die einem Gemeindegliedernrat nicht angehören.

(4) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsandt werden, und gliedert sie auf die einzelnen Dienstbereiche auf. Dabei sind die nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Wer von den einzelnen Dienstbereichen in die Synode entsandt wird, wird durch Wahl bestimmt. Eine Wahl entfällt, wenn die Aufgliederung der Zahl der Synodalen auf die einzelnen Dienstbereiche bedeutet, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter eines Dienstbereiches Synodale gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind. Ist für die Bestimmung der Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 eine Wahl erforderlich, so werden die hauptberuflichen Mitarbeiter des betreffenden Dienstbereiches vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu einer Versammlung einberufen. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt in der Versammlung den Vorsitz. Ein Dienstbereich, dem weniger als fünf hauptamtliche Mitarbeiter angehören, führt die Wahl gemeinsam mit einem anderen Dienstbereich durch mit der Maßgabe, dass die von jedem Dienstbereich zu entsendenden Synodalen von den Mitarbeitern der beiden Dienstbereiche gemeinsam gewählt werden.

(5) Die Wahlen, die gemäß Absatz 3 und 4 durchzuführen sind, sollen durch Stimmzettel erfolgen. Verlauf und Ergebnis der Wahlhandlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift derselben ist dem Kreiskirchenrat einzureichen. Die Zusammensetzung der Kreissynode ist, sobald sie feststeht, in geeigneter Weise im Kirchenkreis bekanntzumachen.

(6) Der Kreiskirchenrat bestimmt die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einrichtungen und die Anzahl der von Ihnen zu entsendenden Synodalen. Synodale, die von solchen Einrichtungen entsandt werden und von Ihnen angestellt sind, sind nicht berufliche Mitarbeiter im Sinne der kirchlichen Ordnung.

§ 3

Der Kreiskirchenrat kann Gemeindeglieder bis zu einem Fünftel der in § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Synodalen berufen.

§ 4

(1) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sollen Stellvertreter bestimmt werden.

(3) Die Zahl der nach Absatz 1 und 2 zu bestimmenden Stellvertreter wird nach der sachlichen Notwendigkeit festgelegt. Die Festlegung wird im Falle des Absatzes 1 von den Gemeindegliedern, im Falle des Absatzes 2 vom Kreis-

kirchenrat vorgenommen. Die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl der Kreissynode erhaltenen Stimmen. Bei Berufungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 bestimmt der Kreiskirchenrat die Reihenfolge.

(4) Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

§ 5

Mitarbeiter, die Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrzunehmen haben, nehmen an den Verhandlungen beratend teil, soweit sie nicht Mitglieder der Kreissynode sind.

Darüber hinaus können zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmte Mitarbeiter zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.

§ 6

(1) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenhang mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel. Die erste Tagung der neugebildeten Kreissynode wird vom Präses der bisherigen Synode einberufen und eröffnet.

(2) Der Präses macht von der Einberufung der Kreissynode dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Synode der Kirchenprovinz und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Der Präses wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(4) Der Präses oder einer seiner Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse der Kreissynode beratend teilnehmen.

§ 6 a

(1) Die Kreissynode wählt einen Finanzausschuss und einen Bauausschuss. Die Aufgabenstellung der Ausschüsse richtet sich nach Artikel 53 Grundordnung.

(2) Die Aufgabenstellung der in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse kann auch in einem Ausschuss zusammengefasst werden.

Der Bauausschuss kann Unterausschüsse bilden.

(3) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

II. Der Kreiskirchenrat

§ 7

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der kirchliche Dienst in allen seinen Aufgabengebieten auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für Entscheidungen auf der Ebene des Kirchenkreises. Er ist im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt.

(2) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind.

Zu diesen Zuständigkeiten gehört insbesondere:

1. die kreiskirchlichen Stellen zu besetzen,
2. Aufträge zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Kirchenkreis zu verteilen, vor allem den Kreisjugendpfarrer, den Kreiskatecheten und den Kreiskirchen-

musikwart zu bestellen, sofern diese nicht gemäß Nummer 1 angestellt sind,

3. die Dienstaufsicht über die vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter zu führen,
4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,
5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
6. der Visitationskommission Aufträge zu erteilen, die Ergebnisse der Visitation auszuwerten, über die Erledigung der Visitationsauflagen zu wachen und der Kreissynode und der Kirchenleitung Bericht zu erstatten,
7. die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vorzuprüfen.

§ 8

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muss,
2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,
3. bis zu fünfzehn Mitglieder, die von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder gewählt werden.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat.

(3) Von den gewählten Mitgliedern des Kreiskirchenrates muss mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder des Kreiskirchenrates darf die Hälfte aller seiner Mitglieder nicht erreichen.

(4) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung aus den Mitgliedern des Kreiskirchenrates, die ordiniert sind und in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Präses der Kreissynode und seine Stellvertreter stehen nicht zur Wahl. Die Reihenfolge in der Stellvertretung ist von der Kreissynode zu bestimmen. Kommt eine Wahl nicht zustande, bestimmt die Kirchenleitung einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Entscheidung der Kirchenleitung schließt die Zugehörigkeit zum Kreiskirchenrat mit ein, soweit der Stellvertreter nicht bereits Mitglied des Kreiskirchenrates ist.

(5) Den nach Absatz 4 bestimmten Stellvertretern des Vorsitzenden kann der Kreiskirchenrat zur Entlastung des Vorsitzenden Aufgaben gemäß Artikel 60 Abs. 5 und 7 der Grundordnung zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Hat die Kreissynode zwei Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so kann sie jedem Stellvertreter für die ständige Wahrnehmung von Aufgaben zur Entlastung des Vorsitzenden einen bestimmten räumlichen Bereich des Kirchenkreises zuordnen.

In diesem Falle nehmen die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zugleich die Aufgaben des Sachbereichsleiters »Mitarbeiter« wahr und es entfällt die Wahl eines besonderen Sachbereichsleiters »Mitarbeiter« im gesamten Kirchenkreis. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sollen darüber hinaus durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden des betreffenden räumlichen Bereichs und der Leitung des Kirchenkreises fördern.

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates behält das Recht, auf einen Stellvertreter übertragene Aufgaben zur eigenen Wahrnehmung an sich zu ziehen.

(6) Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind Stellvertreter sowohl für die hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden als auch für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzleute. Ihre Zahl bestimmt der Kreiskirchenrat nach der sachlichen Notwendigkeit.

(7) Die Sachbereichsleiter nehmen beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teil, soweit sie nicht Mitglieder des Kreiskirchenrates sind. Der Kreiskirchenrat kann weitere Mitarbeiter, die Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrnehmen, zur beratenden Teilnahme hinzuziehen. Der Kreiskirchenrat kann beschließen, dass Stellvertreter für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 an den Sitzungen ständig mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder, die Kirchenleitung, das Konsistorium oder der Propst es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sachbereichsleitern und dem Präses der Kreissynode die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

(3) Die Einladungen zur Sitzung, mit der die vorläufige Tagesordnung zur Kenntnis gegeben ist, soll den Mitgliedern des Kreiskirchenrates und den beratenden Teilnehmern mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.

(4) Der Bischof, der Propst und besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(5) Der Kreiskirchenrat kann bei der Behandlung einzelner Punkte Vertreter der Ausschüsse der Kreissynode anhören.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Für die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen, die Leitung der Verhandlungen, die Eröffnung und Schließung der Sitzungen, die Anwesenheit von Mitgliedern bei persönlichem Betroffensein, die Protokollführung sowie die Möglichkeit einer schriftlichen Befragung und Abstimmung finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Kreiskirchenrat kann sich für weitere Einzelheiten des Verhandlungsablaufs eine Geschäftsordnung geben, die dem Konsistorium anzuzeigen ist.

III. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

§ 10

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Kreissynode gewählt. Der Vorschlag enthält zwei Namen. Im Ausnahmefall ist ein Namensvorschlag ausreichend.

(2) Dem Wahlkollegium gehören an:

1. der Bischof oder ein von ihm Beauftragter,

2. der zuständige Propst,

3. die Mitglieder des Kreiskirchenrates,

4. die Stellvertreter des Präses der Kreissynode,

5. die Sachbereichsleiter, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Nummer 3 und 4 sind,

6. Vertreter der Dienstbereiche; die Anzahl der Vertreter wird vom Kreiskirchenrat für die Dauer seiner Legislaturperiode festgelegt,

7. ein Vertreter des Gemeindekirchenrates derjenigen Kirchengemeinde, dessen Pfarrstelle vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragen werden soll.

(3) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Kreissynode. Das Wahlkollegium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Bischof oder sein Beauftragter sowie der Propst sein müssen, anwesend sind. Hat die Kirchenleitung keinen auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten gestrichen, so ist das Wahlkollegium auch in Abwesenheit des Bischofs oder seines Beauftragten beschlussfähig.

(4) Auf die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten muss die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums entfallen sein. Bevor der Wahlvorschlag der Kreissynode zugeht, ist der Wahlvorschlag der Kirchenleitung zur Stellungnahme vorzulegen. Die Kirchenleitung kann sowohl Kandidaten auf dem Wahlvorschlag streichen als auch den Wahlvorschlag ergänzen. Ein durch die Kirchenleitung veränderter Wahlvorschlag des Wahlkollegiums kann durch das Wahlkollegium ergänzt werden. Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung erneut vorzulegen. Die Kirchenleitung erlässt für das Wahlkollegium Bestimmungen zur Geschäftsordnung, durch die Einzelheiten für die Aufstellung des Wahlvorschlags geregelt werden.

(5) Die von dem Wahlkollegium vorgeschlagenen Personen werden einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Kreissynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert. Der Vorsitzende des Wahlkollegiums gibt der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Nach einer Unterbrechung, deren Dauer die Kreissynode bestimmt, wird sodann ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung gewählt.

(6) Bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen ist von der Kreissynode gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

Bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Wird bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Wird bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl aus; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Wird auch in diesem Wahlgang die in Satz 2 bezeichnete Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Der Präses der Kreissynode teilt dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Annahme der Wahl bedeutet, dass der Gewählte zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates berufen ist, sofern die Kirchenleitung die Wahl bestätigt.

(8) Ist mit der Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates die Übertragung einer neuen Pfarstelle verbunden, so hat die Kreissynode vor ihrer Entscheidung über die Wahl das Votum des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, in der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates seinen Dienst tun soll, zu berücksichtigen.

(9) Die Berufung des vom Wahlkollegium Gewählten durch die Kreissynode erfolgt für zehn Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich.

(10) Ist der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann das Wahlkollegium davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

§ 11

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbereichsleiter und dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(2) Kreiskirchenrat und Kirchenleitung können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates den Rücktritt nahelegen.

Folgt der Vorsitzende des Kreiskirchenrates dem Rat nicht, so kann die Kreissynode die Abberufung beschließen.

IV. Sachbereiche und Konvente

§ 13

(1) Um den Kreiskirchenrat in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zu unterstützen, werden diese in drei Sachbereiche aufgliedert:

1. Zeugnis und Dienst,
2. Mitarbeiter,
3. Verwaltung.

(2) Die Aufgaben in den Sachbereichen werden vom Kreiskirchenrat auf Grund des Rahmenkatalogs festgelegt, den die Kirchenleitung beschließt. Die Aufgaben der Fachaufsicht in einzelnen Dienstbereichen, die durch gesamt-kirchliche Ordnungen geregelt sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 14

(1) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zuständig.

(2) Die Sachbereichsleiter tragen Mitverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben halten die Sachbereichsleiter untereinander und mit dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Kontakt. Sie kommen regelmäßig zu

Dienstbesprechungen zusammen, an denen der oder die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates teilnehmen und zu denen der Präses der Kreissynode einzuladen ist.

Der Kirchenkreisrat kann bestimmen, dass zu den Dienstbesprechungen weitere Mitarbeiter, deren Aufgaben sich auf die Gesamtheit des Kirchenkreises beziehen, generell oder von Fall zu Fall hinzuzuziehen sind.

(4) Die Sachbereichsleiter sind zur Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diensten sowie den Ausschüssen der Kreissynode und den Konventen verpflichtet. Sie sorgen durch Anleitung, Beratung und Kontrolle dafür, dass die mit kreiskirchlichen Diensten Beauftragten ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie gehen für die Arbeit der Kirchengemeinden Hinweise und Hilfen. Der Kreiskirchenrat kann den Sachbereichsleitern im Rahmen ihres Sachbereichs bestimmte Entscheidungsvollmachten übertragen.

(5) In Wahrnehmung der Aufgaben der Sachbereiche können die Sachbereichsleiter jederzeit an den Sitzungen kreiskirchlicher Gremien und an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden beratend teilnehmen.

(6) Die Sachbereichsleiter nehmen an den vom Propst für sie einberufenen Konventen teil.

§ 15

(1) Die Sachbereichsleiter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt unbeschadet der Regelung nach Absatz 4. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl unterbreitet der Konvent der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis Personalvorschläge. Er kann diese Aufgabe einem von ihm zu bildenden Ausschuss übertragen, dem mindestens zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates angehören müssen.

(2) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zu wählen. Ein Sachbereichsleiter kann nur für einen Sachbereich zuständig sein. Im Ausnahmefall kann das Konsistorium auf Antrag der Kreissynode gestatten, dass eine Person als Sachbereichsleiter für zwei Sachbereiche zuständig ist.

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann nur für einen Sachbereich zuständig sein.

(3) Die Kreissynode kann für die Sachbereichsleiter Stellvertreter wählen. Sind keine Stellvertreter gewählt, so wird gegebenenfalls die Vertretung durch den Kreiskirchenrat geregelt. Dies gilt auch, wenn auf Grund besonderer Schwierigkeiten ein Sachbereichsleiter nicht gewählt werden konnte. Die Wahl des Sachbereichsleiters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

(4) Die Kreissynode kann auf Vorschlag des Kreiskirchenrates auf die Wahl eines Sachbereichsleiters »Verwaltung« verzichten. In diesem Fall ist das Kirchliche Verwaltungsamt für den Sachbereich »Verwaltung« zuständig. Der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes hat die Stellung eines Sachbereichsleiters.

(5) Die Sachbereichsleiter können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

(6) Ein Sachbereichsleiter kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Sachbereichsleiter nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an seinem Rücktritt festhält.

§ 16

(1) Die beruflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis kommen regelmäßig zu Gesamt- und Einzelkonventen zusammen. Die Konvente wählen ihre Konventsleiter.

(2) Die Konvente dienen der gemeinsamen Beratung, der Weiterbildung und der Zurüstung der Mitarbeiter.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17

Für den reformierten Kirchenkreis gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die §§ 13 bis 15 finden keine Anwendung.
2. Bei der Wahl der Berufung und dem Rücktritt des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sind folgende Abweichungen zu berücksichtigen:
 - a) Dem Wahlkollegium gehört kein Propst an.
 - b) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises wird durch den Bischof in seinen Dienst eingeführt.
 - c) Ein vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises erklärter Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an dem Rücktritt festhält.

§ 17 a

Das Konsistorium wird bevollmächtigt, bei der Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen gemäß Artikel 49 Absatz 2 Grundordnung verbindliche Festlegungen für die Bildung der Organe des Kirchenkreises und die Bestellung der Dienste des Kirchenkreises zu treffen. Dabei sind die Regeln der Grundordnung und dieses Kirchengesetzes für die Zusammensetzung der Organe und über die Voraussetzung bei der Bestellung der Dienste entsprechend anzuwenden. Bei der Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden gemäß Artikel 49 Absatz 1 Grundordnung kann das Konsistorium verbindliche Festlegungen über eine entsprechende personelle Ergänzung der Organe des Kirchenkreises treffen.

§ 17 b

Kirchenkreisen, die im Zuge einer räumlichen Neuordnung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Grundordnung neu gebildet worden sind, wird die Erprobung neuer Formen der Leitung ermöglicht. Dies gilt insbesondere für:

- die Wahrnehmung der Aufgaben in den Sachbereichen,
- die Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender des Kreiskirchenrates,
- die Wahl von Bereichsleitern, denen jeweils ein bestimmter räumlicher Bereich zugeordnet ist.

Näheres bestimmt die Kirchenleitung.

§ 17 c

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

(Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen)

Nr. 60 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes.

Vom 2. Januar 2003. (ABl. S. 9)

Aufgrund von § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchspielgesetzes vom 16. November 2002 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchspielgesetzes in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (ABl. S. 5),
2. das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. November 1999 (ABl. S. 141),
3. die am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 13. April 2002 (ABl. S. 93),
4. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

M a g d e b u r g , den 2. Januar 2003

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k
Bischof

Kirchengesetz über Kirchspiele (Kirchspielgesetz)

Aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat die Synode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kirchengemeinden können gemäß Artikel 26 der Grundordnung zu Kirchspielen zusammengeschlossen werden. Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass

- die Versammlung und Sendung der Gemeindeglieder in vielfältiger Weise geschehen kann,
- die Leitung der Gemeinde selbstständig und in geordneter und in sachverständiger Weise wahrgenommen werden kann sowie
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde gegeben ist.

(2) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden gelten entsprechend für Kirchspiele, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

(1) Über den Zusammenschluss zu Kirchspielen beschließt gemäß Artikel 28 der Grundordnung nach Anhörung der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat.

(2) Über die Aufhebung oder Änderung eines Kirchspiels sowie über das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus dem Kirchspiel entscheidet der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels. Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchspiel kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde be-

antragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gefordert wird. Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Kirchspiel kann auch von einem nach § 5 gebildeten örtlichen Beirat, der für die betreffende Kirchengemeinde zuständig ist, beantragt werden.

(3) Wird angestrebt, Kirchengemeinden, die zu einem Kirchspiel gehören, zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen, so ist für die Entscheidung des Kreiskirchenrates Voraussetzung, dass der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels der Vereinigung zustimmt. Außerdem hat der Kreiskirchenrat vor seiner Entscheidung die Visitationskommission des Kirchenkreises und jeweils die zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden anzuhören.

(4) Entscheidungen des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.

(5) Kirchspiele, die den Bereich einer nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gebildeten Region erfassen, führen die Bezeichnung »Regionalgemeinde«.

(6) Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss zur Regionalgemeinde beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die Regionalgemeinde über.

§ 3

(1) Dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Jede dem Kirchspiel angehörende Kirchengemeinde muss mindestens mit einem Mitglied im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied der gleichen Kirchengemeinde ist.

(2) Bei Bildung eines Kirchspiels wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl.

(3) Nach der erstmaligen Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels gemäß Absatz 2 erfolgen Neubildungen des Gemeindegemeinderates durch Wahl und Berufung gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates.

(4) Sobald der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gebildet ist, gehen die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Werden gemäß § 5 für die einzelnen am Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet, so bestehen die bisherigen Gemeindegemeinderäte bis zu einer Bildung gemäß § 5 Abs. 3 als örtliche Beiräte fort.

§ 4

(1) Bei Errichtung des Kirchspiels ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Vermögen festzustellen. Ein Verzeichnis des Vermögens ist dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt einzureichen. Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchspiels zusammengefasst.

(2) Der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels nimmt die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.

(3) Gegen die Verfügung über kirchliche Gebäude sowie gegen Beschlüsse über eine Zweckänderung der Gebäude steht jedem Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 5

(1) Für Kirchspiele können örtliche Beiräte gebildet werden, die für die einzelnen am Zusammenschluss zum Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden zuständig sind.

(2) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. Sie haben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der in Artikel 32 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 6 der Grundordnung bezeichneten Aufgaben;
2. Wahrnehmung der den Gemeindegemeinderäten nach der Ordnung des kirchlichen Lebens vorbehaltenen Aufgaben;
3. Verantwortung für die Verwaltung örtlicher kirchlicher Einrichtungen im Rahmen des Haushalts des Kirchspiels und nach Maßgabe der Festlegung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels;
4. Entscheidung über die Verwendung durch den Gemeindegemeinderat zugewiesener Haushaltsmittel;
5. Unterstützung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die Instandhaltung der Gebäude der einzelnen Gemeinde;
6. Entscheidung über die zeitweilige Überlassung der der einzelnen Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke (Artikel 32 Abs. 4 Nr. 9 der Grundordnung).

Einem örtlichen Beirat können durch den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels mit Zustimmung des Kreiskirchenrates weitere Aufgaben, die sich auf die Situation der betreffenden Kirchengemeinde beziehen und durch deren Wahrnehmung die umfassende Leitungsverantwortung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 32 Abs. 1 und 2 der Grundordnung nicht berührt wird, übertragen werden.

(3) Über die Bildung der Beiräte entscheidet der zuständige Gemeindegemeinderat. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der Beiräte fest. Die Vertreter der einzelnen Gemeinden im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind zugleich Mitglieder der für die einzelnen Gemeinden zuständigen Beiräte. Die übrigen Mitglieder werden gewählt. Für die Wahl und Geschäftsführung der Beiräte finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Für die Aufstellung des Wahlvorschlages finden die Bestimmungen über zu beachtende Fristen keine Anwendung mit Ausnahme der Vorschrift über die abschließende Bekanntmachung des Wahlvorschlages zwei Wochen vor dem Wahltag. Darüber hinaus finden die Vorschriften über einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung eines vorgeschlagenen Kandidaten sowie über die Möglichkeit der Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindegemeinderat keine Anwendung.

(4) In entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes kann der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels auch Gemeindeglieder in örtliche Beiräte berufen.

(5) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Älteste sein müssen. Der für die Gemeinde zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst kann an den Sitzungen des Beirates jederzeit beratend teilnehmen.

(6) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchspiel ist Klage beim Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz zulässig. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des nach der kirchlichen Ordnung zuständigen Organs erhoben werden.

(2) Über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, die dem Kirchspiel angehört, entscheiden diejenigen gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels, die Glieder dieser Kirchengemeinde sind. Beschließen diese Mitglieder, dass Klage zu erheben ist, so vertreten sie gemeinsam im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die betreffende Kirchengemeinde. Der Beschluss muss zumindest von drei Mitgliedern gefasst sein.

(3) Ist eine Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels mit weniger als drei Mitgliedern vertreten, so sind auf Antrag eines dieser Mitglieder vom Kreiskirchenrat ein bzw. zwei Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu bestellen, die zusammen mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels über die Erhebung der Klage entscheiden. Sie vertreten gemeinsam die Kirchengemeinde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

§ 6 a

Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchspiel zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Kreiskirchenrat des örtlichen Kirchenkreises und der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises verständigen sich vor Einleitung eines Verfahrens über die Bildung eines Kirchspiels über das Ziel der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in das zu bildende Kirchspiel. Die Anhörung der reformierten Kirchengemeinde geschieht durch den Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises. Die Entscheidung über die Einbeziehung der reformierten Kirchengemeinde in das Kirchspiel bedarf einvernehmlicher Beschlüsse der Kreiskirchenräte des örtlichen und des reformierten Kirchenkreises.

2. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über das Kirchspiel im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Das Kirchspiel gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt.

3. Dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sollen zwei bis drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören. Die Festlegung des Kreiskirchenrates des örtlichen Kirchenkreises über die Anzahl der Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises.

4. Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gegenüber einem Beschluss des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht und bestätigt der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.

5. Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in ein örtliches Kirchspiel abweichend von § 2 Abs. 6 (bzw. § 3 Abs. 3) der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.

6. Für die reformierte Kirchengemeinde wird ein örtlicher Beirat im Sinne von § 5 gebildet. Er führt die Bezeichnung »Presbyterium«. Über die in § 5 genannten Aufgaben hinaus ist das Presbyterium zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist. Im Verfahren zur Wiederbesetzung der reformierten Pfarrstelle ist das Pfarrstellengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderates von dem Presbyterium und dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gemeinsam wahrzunehmen sind. Von Presbyterium und Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind jeweils getrennte Beschlüsse zu fassen. Für Entscheidungen über den Verzicht auf Ausschreibung, die Aufstellung des Wahlvorschlags, das Absehen einer Vorstellung und die Wahl sind einvernehmliche Beschlüsse des Presbyteriums und des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels erforderlich.

7. Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels beratend teilnehmen und Anträge stellen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 8

(Inkrafttreten)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 61 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991.

Vom 18. November 2002. (ABl. S. A 9)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. April 2001 (ABl. S. A 94) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 - »§ 11 (weggefallen)«
2. Die Angaben zu den §§ 26 bis 41 werden wie folgt gefasst:
 - »§ 26 Familienzuschlag
 - § 27 Kindererziehungszuschlag
 - § 28 Kindererziehungsergänzungszuschlag
 - § 29 Kinderzuschlag zum Witwengeld
 - § 30 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
 - § 31 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
 - § 32 Übertragung der Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge
 - § 33 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
 - § 34 Rückforderung von Versorgungsbezügen
 - § 35 Berücksichtigung eines regelmäßigen Einkommens
 - § 36 Berücksichtigung von Versorgungsbezügen
 - § 37 Berücksichtigung von Renten
 - § 38 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
 - § 39 Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge
 - § 40 Anzeigepflicht
 - § 41 Anpassung der Versorgungsbezüge
 - § 42 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
 - § 43 Anpassung der bisherigen Versorgungsbezüge
 - § 44 Übergangsregelungen
 - § 45 Ergänzende Anwendung des für Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts
 - § 46 Ausführungsbestimmungen
 - § 47 Ausnahmen
 - § 48 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten«

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 31« durch die Angabe »§ 37« ersetzt.
2. Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz angefügt:
 - »(7) § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis 31.12.1999 ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen haben und in dieser Zeit grundsätzlich einen Anspruch auf einen Rentenversicherungszuschlag nach Absatz 1 gehabt hätten. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden.«

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:
 - »5. Unterschiedsbetrag nach § 26 Satz 2
 - 6. Leistungen nach den §§ 27 bis 31.«

2. In Absatz 2 werden die Wörter »sowie der Kindererziehungszuschlag nach den bundesrechtlichen Bestimmungen« gestrichen.

§ 4

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.«
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.«
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 - »Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.«
4. In dem neuen Satz 4 wird die Angabe »Satz 2 gilt« durch die Angabe »Sätze 2 und 3 gelten« ersetzt.

§ 5

Die Überschrift in § 11 wird durch die Angabe »(weggefallen)« ersetzt.

§ 6

In § 14 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:

»höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.«

§ 7

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter »weniger als drei Monate« durch die Wörter »nicht mindestens ein Jahr« ersetzt.

§ 8

In § 16 Abs. 1 wird die Zahl »60« durch die Zahl »55« ersetzt.

§ 9

In § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 27 bis 31 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.«

§ 10

Nach § 25 werden folgende §§ 26 bis 31 eingefügt:

»§ 26

Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) finden die für die Pfarrer und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 27

Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Pfarrer oder Kirchenbeamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn er wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlages entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem SGB VI und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 10 Abs. 2 sowie den Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Pfarrer oder Kirchenbeamter vor der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 28

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen
 - oder
 - b) mit Zeiten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Pfarrer oder Kirchenbeamten die Zeiten nach § 27 Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 27 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 30 Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 27 und 28 der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 27 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 29

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 16 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 27 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zuzuordnen, erhalten Witwen den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Pfarrer oder Kirchenbeamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlages 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 27 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des 3. Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78 a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 27 Abs. 7 und § 44 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 30

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Pfarrer oder Kirchenbeamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nichterwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Pfarrer oder Kirchenbeamter ein ihm nach § 27 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nichterwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 27 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 27 Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 31

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 27, 28 und 30, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 105 Pfarrergesetz oder § 26 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt worden sind
oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 35 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich 325 Euro im Monat nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit dem Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich 325 Euro im Monat hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.«

§ 11

Die bisherigen §§ 26 und 27 werden zu den §§ 32 und 33.

§ 12

Der bisherige § 28 wird zu § 34 und wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsempfängers auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(3) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsempfängers zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben und etwaige neue Kontoinhaber zu nennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.«

§ 13

Der bisherige § 29 wird zu § 35 und wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort »fünfundsechzigste« durch die Angabe »65.«, das Wort »fünfundsiebzig« durch die Zahl »71,75« und die Angabe »des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)« durch die Angabe »der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldung, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 26 sowie 325 Euro« ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Arbeit« die Wörter »einschließlich Abfindungen« eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für ein Altersvikariat, ein Unfallausgleich sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 1 Pfarrergesetz oder § 48 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz entsprechen.«

§ 14

Der bisherige § 30 wird zu § 36 und wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort »fünfundsiebzig« durch die Zahl »71,75« und die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.
 - d) In Satz 3 wird das Wort »fünfundsiebzig« durch die Zahl »71,75« ersetzt.
2. In Absatz 4 wird jeweils die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.

§ 15

Der bisherige § 31 wird zu § 37 und wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt.«
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort »Kapitalleistung« ein Komma und das Wort »Beitragserstattung« eingefügt.
 - c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

»Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.«
 - d) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe »Nummer 3« durch die Angabe »Nummer 4« ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 7 wird nach der Angabe »§ 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches« die Angabe »oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich« eingefügt.
2. In Absatz 2 wird jeweils die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 26« ersetzt.
3. In Absatz 5 wird die Angabe »§ 29« durch die Angabe »§ 35« ersetzt.
4. In Absatz 6 wird die Angabe »§ 30« durch die Angabe »§ 36« ersetzt.

§ 16

Der bisherige § 32 wird zu § 38.

§ 17

Der bisherige § 33 wird zu § 39 und Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern »das Witwengeld« die Wörter »und auf den Unterschiedsbetrag nach § 26« eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.«

§ 18

Der bisherige § 34 wird zu § 40 und in Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Auf Verlangen sind die Versorgungsberechtigten sowie die Hinterbliebenen verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.«

§ 19

Der bisherige § 35 wird zu § 41 und erhält folgende Fassung:

»(1) Wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, sind diese von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.«

§ 20

Die bisherigen §§ 36 bis 37 werden zu den §§ 42 bis 43.

§ 21

Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

»§ 44

Übergangsregelungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3 und 4; §§ 27, 28, 30, 31, 37 Abs. 1 Satz 3 bis 7, 39 bis 41 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 eintreten und unter die Übergangsregelung des § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz) vom 3. April 2001 fallen, ist § 10 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 41 an die Stelle der Zahl »18,75« die Zahl »17,9375«, an die Stelle der Zahl »1,875« die Zahl »1,79375« und an die Stelle der Zahl »75« die Zahl »71,75« tritt. Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 eintreten, ist § 10 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 31 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl »66,97« die Zahl »70« tritt. Die Sätze 2 und 3 sind mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 41 nicht mehr anzuwenden.

(3) Der § 69e Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern

(Beamtenversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001, wird mit der Maßgabe angewendet, dass jeweils die Angabe »§ 70« durch die Angabe »§ 41«, die Angabe »§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1« durch die Angabe »§ 10 Abs. 3 Satz 1« und die Angabe »(§§ 53 bis 56)« durch die Angabe »(§§ 35 bis 37)« ersetzt wird.

(4) Der § 69 e Abs. 4 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001, wird mit der Maßgabe angewendet, dass jeweils die Angabe »§ 70« durch die Angabe »§ 41« und die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 10« ersetzt wird.

(5) § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 beschlossen wurde. § 16 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 29 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

§ 22

Die bisherigen §§ 38 bis 40 werden zu den §§ 45 bis 47.

§ 23

Der bisherige § 41 wird zu § 48 und in Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

»Dieser Vomhundertsatz erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anhebung nach § 41 um jeweils 0,25 bis höchstens 71,75. Satz 2 ist auch für die Versorgungsbezüge der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 41 nicht mehr anzuwenden.«

§ 24

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 62 Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende.

Vom 17. November 2002. (ABl. S. 2)

Auf der Grundlage von Artikel 91 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 26. April 1998 beschließt die Provinzialsynode das nachstehende Kirchengesetz:

§ 1

Die »Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union« wird zum 1. Januar 2003 in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossenen Fassung in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz eingeführt.

§ 2

(1) Die Konfirmationsagende tritt an die Stelle des Abschnitts »Die Konfirmation« im ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

(2) Mit der Einführung der Konfirmationsagende wird zugleich die von der Provinzialsynode am 24. März 1968 beschlossene Ordnung der Konfirmation außer Kraft gesetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

J a u e r n i c k - B u s c h b a c h, den 17. November 2002

Provinzialsynode der Evangelischen Kirche
der schlesischen Oberlausitz

B ö e r

Präses

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Thailand

Die evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand mit Sitz in Bangkok sucht zum Januar/Februar 2004 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

einen erfahrenen Pfarrer/eine erfahrene Pfarrerin.

Die Sammlung einer deutschsprachigen Gemeinde stellt eine besondere und interessante Herausforderung dar. Neben den Beschäftigten deutscher, schweizer und österreichischer Firmen sowie der jeweiligen Botschaften gilt es viele Menschen anzusprechen, die aus privaten Gründen in Thailand leben. Ihnen allen möchte die Gemeinde, der zurzeit 50 Familien angehören, christliche Gemeinschaft bieten und geistliche Heimat sein.

Außer im Gemeindehaus in Bangkok finden regelmäßige Gottesdienste auch in Pattaya und in Chiang Mai statt.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin,

- der/die gerne Gottesdienste feiert (auch in kleinem Kreis)
- der/die Engagement und Interesse für den Gemeindeaufbau in der besonderen Situation einer Auslandsgemeinde mitbringt
- der/die bereit ist, 6–8 Wochenstunden Religionsunterricht an der deutschsprachigen Schule in Bangkok zu erteilen

- der/die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat
- der/die zusammen mit einem Team von Ehrenamtlichen die deutschsprachigen Gefangenen begleitet
- der/die die Pflege ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen wahrnimmt

Die Gemeinde bietet

- eine teilmöblierte Wohnung in einem geräumigen Gemeindehaus mit Garten in einer ruhigen Seitenstraße am Rande der Bangkokker Innenstadt, in dem auch die Gottesdienste gefeiert werden
- einen Dienstwagen

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2003 an das Kirchenamt der EKD.

Auskünfte erteilt:

Frau Franziska Chawla, Vorsitzende
555/78 Petchburi Road Soi 9, Bangkok 10400
Tel. 00 66/22 54 48 34
e-mail: F.chawla@gmx.net

Nähere Auskünfte – mündlich oder schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 35 und 2 39
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: übersee@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 36* Berichtigung in Artikel 3 (Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland) des Kirchengesetzes zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften. Vom 30. Januar 2003. . . 61
- Nr. 37* Mitteilung über die Nachberufung des ersten Stellvertreters und der zweiten Stellvertreterin der Beisitzerin des Unierten Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes. Vom 12. Februar 2003. 61
- Nr. 38* Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000. Vom 22. März 2002. 61
- Nr. 39* 1. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 62

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 40 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 22. Oktober 2002. (ABl. VELKD Bd. VII S. 194) 63
- Nr. 41 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Fortgang der Strukturdebatte. Vom 22. Oktober 2002. (ABl. VELKD Bd. VII S. 196). 64
- Nr. 42 Erklärung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte. Vom 19. Oktober 2002. (ABl. VELKD Bd. VII S. 196) 64
- Nr. 43 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Prüfsteine für die Strukturdebatte«. Vom 5./6. September 2002. (ABl. VELKD Bd. VII S. 196) 65

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 44 Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Vom 23. Oktober 2002. (GVBl. 2003 S. 1) 66

- Nr. 45 Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG -). Vom 24. Oktober 2002. (GVBl. 2003 S. 4) 67

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 46 Kirchengesetz betreffend das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 und weiterer Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. November 2002. (KABl. 2003 S. 3) . . . 70
- Nr. 47 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. November 2002. (KABl. 2003 S. 3) 70
- Nr. 48 Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss). Vom 16. November 2002. (KABl. 2003 S. 7) 74

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 23. November 2002. (LKABl. 2003 S. 4) 75
- Nr. 50 Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes. Vom 23. November 2002. (LKABl. 2003 S. 4) 75
- Nr. 51 Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung). Vom 24. Oktober 2002. (LKABl. S. 10) 79

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 1) (1. Lesung). (GVM S. 43) 85
- Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2). Vom 27. November 2002. (GVM S. 43) 85
- Nr. 54 Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK). Vom 27. November 2002. (GVM S. 44) 85
- Nr. 55 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche

	(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 27. November 2002. (GVM S. 46)	86		Nr. 60	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes. Vom 2. Januar 2003. (ABl. S. 9)	98
	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck				Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 56	Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes. Vom 27. November 2002. (KABl. 2003 S. 12)	88		Nr. 61	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991. Vom 18. November 2002. (ABl. S. A 9)	100
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs				Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz	
Nr. 57	Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG). Vom 16. November 2002. (KABl. S. 5) . . .	90		Nr. 62	Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende. Vom 17. November 2002. (ABl. S. 2)	105
	Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche				D. Mitteilungen aus der Ökumene	
Nr. 58	Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 20. Januar 2003. (GVOBl. S. 22)	92			E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen				F. Mitteilungen	
Nr. 59	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes. Vom 2. Januar 2003. (ABl. S. 5)	93			Auslandsdienst	106